

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Wegen einer geänderten Ämterbewertung sollen die derzeitigen Eingangämter des ehemaligen einfachen Dienstes von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 und in der Folge die Beförderungämter von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben werden. Das Eingangamt des mittleren nichttechnischen Dienstes soll von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben werden. Darüber hinaus soll die von der Landesregierung beschlossene Anhebung der Schulleiterbesoldung umgesetzt und eine Vertretungszulage für die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes geschaffen werden.

Im Beihilferecht wird in Reaktion auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten neu gefasst und im Landesbeamten gesetz normiert. Sie soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 auf 18 000 Euro und für die Zukunft ab dem 1. Januar 2021 auf 20 000 Euro angehoben werden. Für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschlebungshaftvollzugsdienstes soll ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge geschaffen werden.

C. Alternativen

Ohne die vorgesehene Anhebung der Eingangämter würden die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal im mittleren Dienst weiter zunehmen. Außerdem würde im Falle einer Beibehaltung der aktuellen Besoldungsstruktur bei den Schulleitungen deren Attraktivität durch den geringen Besoldungsabstand gegenüber Lehrkräften an diesen Schularten deutlich leiden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die vorgesehenen Rechtsänderungen im Bereich der Besoldung entstehen dem Land Kosten in Höhe von rund 22 Millionen Euro pro Jahr. Diese Kosten sind zum größten Teil im Haushalt 2020/21 bereits etatisiert oder werden innerhalb der jeweiligen Einzelpläne ausgeglichen. Für den kommunalen Bereich liegt die Schätzung bei rund 400 000 Euro pro Jahr.

Im Bereich der Beihilfe/Heilfürsorge entstehen dem Land strukturell und auf Dauer schätzungsweise Kosten in Höhe von rund 27 Millionen Euro pro Jahr. Für den kommunalen Bereich liegt die Schätzung bei rund 3,9 Millionen Euro pro Jahr.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter verringert sich durch den Einsatz elektronischer Verfahren bei Schriftformerfordernissen und durch die in Folge der Einführung des Wahlrechts bei der Heilfürsorge wegfallenden Beihilfeanträge der Erfüllungsaufwand jährlich um rund 760 Stunden und es entstehen ihnen jährlich rund 500 Euro weniger Sachkosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht im Landesbereich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,6 Millionen Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand von 137 000 Euro pro Jahr. Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht ein Erfüllungsaufwand von 61 000 Euro pro Jahr.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines abgegrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen,

ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und
anderer Rechtsvorschriften**

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010
(GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch geändert worden ist,
wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Leistungen des Dienstherrn im Rahmen des Gesundheitsmanagements, soweit hierfür der Haushalt entsprechende Mittel bereitstellt.“

2. § 24 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte der Besoldungsgruppe A 6, ansonsten der Besoldungsgruppe A 7,“

3. § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und in dem in einem Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg im jeweiligen Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.“

4. In § 45 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für den Fall, dass Amtszulagen nach Absatz 1 und 2 zusammen treffen oder die beiden Amtszulagen mit anderen Amtszulagen zusammentreffen. Wird der Prozentsatz von 100 überschritten, vermindert sich in den Fällen des Satzes 1 die nach Absatz 1 oder 2 gewährte Zulage um den übersteigenden Betrag; in den Fällen des Satzes 2 vermindert sich die Zulage nach Absatz 1 um den übersteigenden Betrag.“

5. In § 46 Satz 1 wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
6. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a
Vertretungszulage

- (1) Beamte und Richter, denen kommissarisch durch eine förmliche Bestellung die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage, wenn zum Amtsinhalt des höherwertigen Amtes die Vorgesetztenfunktion gemäß § 3 Absatz 4 LBG über alle Beamte und Richter der Behörde (§ 18) des Amtsinhabers des höherwertigen Amtes gehört. Beamte und Richter der Landesbesoldungsordnungen W und C kw sowie der Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 und R 3 bis R 8 sind von der Gewährung der Zulage ausgenommen.
- (2) Die Zulage wird ab dem zweiten Kalendermonat gewährt, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt, höchstens jedoch für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren. War der Beamte oder Richter zuvor Stellvertreter des Amtsinhabers des höherwertigen Amtes, wird die Zulage ab dem dritten Kalendermonat gewährt, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt.
- (3) Die Zulage richtet sich nach der Besoldungsgruppe des höherwertigen Amtes nach Absatz 1 und beträgt monatlich

bis Besoldungsgruppe A12	140 Euro,
in Besoldungsgruppe A12 mit Amtszulage	170 Euro,

in Besoldungsgruppe A13	200 Euro,
in Besoldungsgruppe A13 mit Amtszulage	230 Euro,
in Besoldungsgruppe A14	260 Euro,
in Besoldungsgruppe A14 mit Amtszulage	290 Euro,
in Besoldungsgruppe A15	320 Euro,
in Besoldungsgruppe A15 mit Amtszulage	350 Euro,
ab Besoldungsgruppe A16 und den Landesbesoldungsordnungen B, R, W, C kw	380 Euro.

Die Höhe der Zulage ist beschränkt auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Dienstbezüge aus Grundgehalt, Amts- und Strukturzulage, die dem Beamten oder Richter zusteht und der Summe der Dienstbezüge aus Grundgehalt, Amts- und Strukturzulage, die ihm bei Übertragung des höherwertigen Amtes nach Absatz 1 zustehen würde. Bei einer Bestellung zu einem Bruchteil der für den Beamten oder Richter geltenden Arbeitszeit wird die ihm zustehende Zulage entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt.

(4) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten durch Satzung die Funktionen festlegen, die nach ihrer Organisationsstruktur einem höherwertigen Amt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 entsprechen.“

7. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.

8. In § 71 Absatz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung festgelegten,“ eingefügt.

9. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 73
Zuschlag bei freiwilliger Weiterarbeit“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Liegen die Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 LBG vor, gelten die Absätze 1 und 2 bis zum Beginn des Ruhestands entsprechend. Satz 1 gilt für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein versorgungsabschlagsfreies Ruhegehalt nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 LBeamtVGBW entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74
Zuschlag bei freiwilliger Weiterarbeit in Teilzeit“

- b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Liegen die Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 LBG vor, gelten die Sätze 1 bis 4 bis zum Beginn des Ruhestands entsprechend. Satz 5 gilt für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein versorgungsabschlagsfreies Ruhegehalt nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 LBeamtVGBW entsprechend.“

11. In § 76 Absatz 5 werden die Wörter „oder von im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung nach § 7a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erwirtschafteten Mitteln, die zu diesem Zweck verwendet werden sollen,“ gestrichen.
12. In § 82 Absatz 2 Satz 1 und § 86 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
13. Nach § 87a wird folgender § 87b eingefügt:

„§ 87b

Finanzielle Vergütung von Erholungsurlaub bei Verringerung
der Arbeitszeit

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die finanzielle Vergütung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung - ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) in Fällen zu regeln, in denen Urlaub nach einer Reduzierung der für den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit in einem Zeitabschnitt genommen wird, in dem die für den Beamten geltende durchschnittliche tägliche Arbeitszeit geringer ist als während des Zeitabschnitts, aus dem der Urlaubsanspruch stammt.“

14. In § 91 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Schülerzahlen, Schulstellen, Gruppenzahlen)“

15. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 92

„Ämter bei Absinken der Schüler- oder Gruppenzahl“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Richtet sich die Zuordnung des einem Beamten übertragenen Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule oder der Gruppenzahl eines Schulkindergartens, so begründet ein Absinken der Zahl der Schüler oder der Gruppen unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, den Beamten in ein anderes Amt seiner Laufbahn zu versetzen. Wird der Beamte aus anderen Gründen in ein anderes Amt versetzt oder scheidet er aus dem Beamtenverhältnis aus, gilt die von ihm innegehabte Planstelle als in eine Planstelle der Besoldungsgruppe umgewandelt, die der tatsächlichen Zahl der Schüler oder der tatsächlichen Gruppenzahl entspricht.“

16. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 wird aufgehoben.
- b) Die Abschnitte Besoldungsgruppe A 6 und A 7 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 6

Erster Hauptwachtmelder³⁾

Hauptwart^{1) 2)}

Oberamtsmeister^{2) 4)}

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeister¹⁾

H a u p t w a r t²⁾

Krankenpfleger¹⁾

Krankenschwester¹⁾

Lebensmittelkontrolleur¹⁾

O b e r a m t s m e i s t e r²⁾

O b e r s e k r e t ä r¹⁾

O b e r w e r k m e i s t e r¹⁾

Polizeimeister¹⁾

Stationspfleger³⁾

Stationsschwester³⁾

1) Als Eingangsamt, soweit nicht im Justizwachtmeisterdienst.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

c) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Hauptstraßenmeister“ mit Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „³⁾“ angefügt.

d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „A m t m a n n“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Erster Hauptstraßenmeister²⁾

als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei“

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Fachoberlehrer¹⁾³⁾“ mit Funktionszusätzen wird nach dem Funktionszusatz „- als Fachbetreuer“ folgender Funktionszusatz eingefügt:

„- als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen“

e) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor²⁾“ mit Funktionszusatz wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern“

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Rechnungsrat¹⁾“ mit Funktionszusatz wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen.

cc) Die Amtsbezeichnung „Rektor²⁾“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.

f) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Fachschulrat¹⁾“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Gemeinschaftsschulkonrektor⁵⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 180 Schülern“

bb) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

„Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern⁵⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern⁵⁾⁶⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt bis zu 180 Schülern⁵⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern⁵⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern⁵⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit sonstigen Förder schwerpunkten mit bis zu 45 Schülern^{5)“}

cc) Nach der Amtsbezeichnung „R a t¹⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Realschulkonrektor⁵⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit bis zu 180 Schülern“

dd) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

„Rektor

- einer Grundschule mit bis zu 100 Schülern

- einer Grundschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern⁵⁾“

ee) Bei der Amtsbezeichnung „Studienrat¹⁾“ mit Funktionszusätzen wird den bisherigen Funktionszusätzen folgender Funktionszusatz vorangestellt:

- „- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 180 Schülern⁵⁾“

ff) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor⁵⁾⁶⁾“ mit Funktionszusatz wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern“

gg) Die Fußnote 4 wird aufgehoben.

g) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Fachschulrat¹⁾“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Gemeinschaftsschulabteilungsleiter⁸⁾

als Leiter einer Abteilung einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern“

- bb) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

„Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule
 - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern
 - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschülern
 - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern³⁾
 - mit mehr als 360 Realschülern³⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkreal- schule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule
 - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
 - mit mehr als 360 Schülern³⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern³⁾

- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern³⁾
 - mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug
 - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug³⁾“
- cc) Die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Oberstudienrat
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern³⁾
 - als Leiter des Referats Medienpädagogische Unterstützungssysteme am Landesmedienzentrum
 - als Leiter einer Abteilung einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern
 - als Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 180 Schülern
 - als Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾
 - als Referatsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Fachbereichs Pädagogik oder des Fachbereichs Medien am Landesmedienzentrum

- als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
 - als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen“
- dd) Nach der Amtsbezeichnung „Pfarrer im Justizvollzugsdienst⁴⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Realschulabteilungsleiter⁸⁾
- als Leiter einer Abteilung einer Realschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 850 Schülern“
- ee) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Rektor
- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern³⁾
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 45 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern³⁾
 - mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug³⁾

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern³⁾
- einer Grundschule mit Realschule
 - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschülern
 - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern³⁾
 - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschülern³⁾
- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule
 - mit bis zu 180 Schülern
 - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾“

- ff) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor“ mit Funktionszusatz wird im Funktionszusatz die Zahl „850“ durch die Zahl „540“ ersetzt.
- gg) Die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Konrektor

- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 135 Schülern

- mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug
 - einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern
 - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern
 - mit mehr als 360 Realschülern
 - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern“
- hh) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Realschulkonrektor“ mit Funktionszusatz wird im Funktionszusatz die Zahl „850“ durch die Zahl „540“ ersetzt.
- ii) Es wird folgende Fußnote 8 angefügt:
- „⁸⁾ Für jede Gemeinschaftsschule, Realschule oder für jeden Verbund mit einer Realschule dürfen höchstens 2 Planstellen für Abteilungsleiter ausgebracht werden.“
- h) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Ephorus¹⁾“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Rektor
- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums

- mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern
- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern
- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug
- einer Grundschule mit Realschule
 - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern
 - mit mehr als 360 Realschülern
- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern“

i) In der Besoldungsgruppe A 16 wird bei der Amtsbezeichnung „Ephorus“ mit Funktionszusatz dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:

„- als Leiter des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn“

17. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“ mit Funktionszusatz gestrichen.
- b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ gestrichen.
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ eingefügt.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor eines Regionalverbands“ mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ angefügt.
18. In Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) werden im Abschnitt Besoldungsgruppe R 2 in der Fußnote 4 nach dem Wort „Richterplanstellen“ die Wörter „sowie am Landgericht Karlsruhe“ eingefügt.
19. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 kw wird aufgehoben.
 - bb) Die Abschnitte Besoldungsgruppe A 6 kw und A 7 kw werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 6 kw

Gestüthauptwärter¹⁾ ²⁾

Polizeiwachtmeister

-
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 kw.
 - 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

Besoldungsgruppe A 7 kw

Gestüthauptwärter³⁾

Hauptsattelmeister^{1) 2)}

Kriminalmeister¹⁾

-
- 1) Als Eingangsamt.
 - 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 kw.
 - 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 kw. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Gestütsdienstes in den Besoldungsgruppen A 6 kw und A 7 kw.“

- cc) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 kw wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusätzen folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Ephorus⁴⁾

als Leiter des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn“

- b) Der Abschnitt 2. Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- aa) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 kw wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Finanzpräsident

als Leiter der Abteilung Bundesbau bei der Oberfinanzdirektion“

- bb) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 kw wird der Amtsbezeichnung „Forstpräsident“ folgende Amtsbezeichnung vorangestellt:

„Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“

20. In Anlage 6 (Landesbesoldungsordnung A) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 391) wird die Zeile mit den Angaben zur Besoldungsgruppe A 5 gestrichen.
21. In Anlage 6 (Landesbesoldungsordnung A) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 398) wird die Zeile mit den Angaben zur Besoldungsgruppe A 5 gestrichen.
22. In Anlage 11 (Anwärtergrundbetrag) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 395) wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
23. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 396) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt § 45 wird in Spalte 3 die Zahl „188,77“ durch die Zahl „377,54“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt § 46 wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
 - c) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
 - aa) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 wird aufgehoben.
 - bb) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 wird in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Angabe „3 und 4“ und in Spalte 3 die Zahl „79,33“ angefügt.

- cc) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird in Spalte 2 die Zahl „4“ und in Spalte 3 die Zahl „125,84“ gestrichen.
 - d) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfällende Ämter (kw) wird die Angabe „A 5 (kw)“ durch die Angabe „A 6 (kw)“ ersetzt.
24. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 403) wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt § 45 wird in Spalte 3 die Zahl „191,41“ durch die Zahl „382,83“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt § 46 wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
 - c) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
 - aa) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 wird aufgehoben.
 - bb) In Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 wird in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Angabe „3 und 4“ und in Spalte 3 die Zahl „80,44“ angefügt.
 - cc) In Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird in Spalte 2 die Zahl „4“ und in Spalte 3 die Zahl „127,60“ gestrichen.
 - d) In Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfällende Ämter (kw) wird die Angabe „A 5 (kw)“ durch die Angabe „A 6 (kw)“ ersetzt.
25. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt § 54 wird in Spalte 2 die Angabe „A 5“ und in Spalte 3 die Zahl „47,94“ gestrichen.
 - b) In Abschnitt § 57 Absatz 1 Nummer 2 wird in Spalte 2 die Angabe „A 5“ und in Spalte 3 die Zahl „119,84“ gestrichen.
26. In Anlage 15 (Mehrarbeitsvergütung) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 397) wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
27. In Anlage 15 (Mehrarbeitsvergütung) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 404) wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
28. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
2. In § 71 Nummer 1 wird die Angabe „nach § 44 BeamtStG“ durch die Wörter „einschließlich etwaigen Zusatzurlaubs“ ersetzt.
3. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge, die für die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der beihilfeberechtigten Person entstanden sind, wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 18 000 Euro überschritten hat. Bei Anlegung eines strengen Maßstabs kann in besonderen Härtefällen mit Zustimmung der für die Beihilfegewährung zuständigen obersten Dienstbehörde und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausnahmsweise abweichend von Satz 1 Beihilfe gewährt werden. Ein besonderer Härtefall im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für beihilfefähige Aufwendungen trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder Regelleistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung).“

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „nach der Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängigen“ gestrichen.

4. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Heilfürsorge erhalten unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes, sofern sie vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe, einem horizontalen Wechsel in

eine dieser Laufbahnen nach § 21 oder der Übernahme von einem anderen Dienstherrn nach § 23 schriftlich erklärt haben, dass sie Heilfürsorge in Anspruch nehmen werden. Die Erklärung ist gegenüber der zuständigen Ernennungsbehörde abzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzministerium“ die Wörter „und dem Justizministerium“ eingefügt.

5. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschrift“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] vorhandenen Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes können durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] einmalig erklären, dass sie unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 1 Heilfürsorge in Anspruch nehmen werden. Sie erhalten dann ab dem zweiten auf den Ablauf der Ausschlussfrist folgenden Monat Heilfürsorge. § 79 Absatz 1a Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 78 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 795), der zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1a) Für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge, die für die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der beihilfeberechtigten Person entstanden sind, wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 20 000 Euro überschritten hat. Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte ist bei einem Bezug von Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes der Jahresbetrag der Rente maßgeblich; die Regelungen des Besteuerungsanteils im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 des Einkommensteuergesetzes sowie des Ertragsanteils im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 3 des Einkommensteuergesetzes finden keine Anwendung. Bei der Ermittlung, ob die Einkünftegrenze von 20 000 Euro überschritten ist, sind ausländische Einkünfte, für die die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird, zu berücksichtigen. Satz 2 gilt bei ausländischen Einkünften im Sinne des Satzes 3 entsprechend. Satz 2 und 4 gilt nicht für Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes, deren erstmaliger Beginn vor dem 1. Januar 2021 liegt. Bei Anlegung eines strengen Maßstabs kann in besonderen Härtefällen mit Zustimmung der für die Beihilfegewährung zuständigen obersten Dienstbehörde und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausnahmsweise abweichend von Satz 1 Beihilfe gewährt werden. Ein besonderer Härtefall im Sinne von Satz 6 liegt insbesondere vor, wenn der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für beihilfefähige Aufwendungen trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses

keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder Regelleistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung).“

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ausnahme gilt ferner für das Ruhegehalt der Ruhestandsbeamten, sofern Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die dem Beamten während seiner aktiven Dienstzeit auch zur privaten Nutzung überlassen wurden, betroffen sind, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt und es den Beamten freigestellt war, dieses Angebot anzunehmen.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „des berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichsberechtigten Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anrechte“ die Wörter „; in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes aus dem Monatsbetrag, der sich nach Verrechnung als Wertunterschied ergibt“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des verpflichteten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichspflichtigen Person“ und die Wörter „den berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „die ausgleichsberechtigte Person oder deren Hinterbliebene“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Altersgeld“ durch die Wörter „Alters- und Hinterbliebenengeld“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 8 gilt“ durch die Wörter „Absätze 3, 4 und 8 gelten“ ersetzt.

4. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 59,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Anwendung des Satzes 2 sind als ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausschließlich das Grundgehalt, eine in Besoldungsgruppe A 6 zu stehende Strukturzulage sowie gegebenenfalls ein zustehender ehebezogenen Teil des Familienzuschlags zu berücksichtigen; hinsichtlich des Faktors 0,984 findet § 19 Absatz 1 Satz 1 entsprechend Anwendung.“

c) In dem neuen Satz 4 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „und 3“ eingefügt.

5. § 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es darf nicht hinter 67,63 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zurückbleiben.“

- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 3 ist § 27 Absatz 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“

6. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für den Vergleich mit der Höchstgrenze ist, auch bei mehreren Zeiträumen, nur eine einzige Gesamtberechnung durchzuführen.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anwendung des § 27 Absatz 2, von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung gelten der Kinderzuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.“

- c) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(11) Für nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand geleistete Erziehungs- oder Pflegezeiten steht dem Ruhestandsbeamten weder ein Kinderzuschlag noch ein Kindererziehungsergänzungszuschlag zu.

(12) Der nach § 66 Absatz 1 bis 11 berechnete Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöht oder vermindert sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

7. § 67 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Absatz 7, 8, 11 und 12 gilt entsprechend.“

8. § 68 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „1,384-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ durch die Wörter „1,347-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „1,384-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ durch die Wörter „1,347-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 ist § 27 Absatz 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“

9. In § 70 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 27 Abs. 2“ die Wörter „oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift“ eingefügt.

10. § 94 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anwendung des § 87 Absatz 4 und 5, von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Bemessung des Hinterbliebenengeldes gelten der Kinderzuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Alters- und Hinterbliebenengeldes.“

11. In § 95 Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 7 und“ durch die Wörter „Absätze 7 und 12 sowie“ ersetzt.

12. § 102 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Für Versorgungsfälle, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangsämter des ehemaligen einfachen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 6 eingetreten sind, ist § 51 Absatz 3 Satz 3 sowie § 27 Absatz 4 Satz 2 weiterhin in der bislang geltenden Fassung anzuwenden. Die bisherigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

13. § 103 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für im Zeitpunkt vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangsämter des ehemaligen einfachen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 6 vorhandene Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 5 zugrunde liegen, bestimmt sich die Versorgung weiterhin nach dieser Besoldungsgruppe. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

14. In § 108 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „nach § 27 Abs. 4“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021

In § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) wird das Wort „Altersgeld“ durch die Wörter „Alters- und Hinterbliebenengeld“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 23.

Februar 2017 (GBI. S. 99, 101) geändert worden ist, wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBI. S. 716), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBI. S. 437, 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Finanzielle Vergütung von Erholungsurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit

(1) Beamtinnen und Beamten sind von Amts wegen diejenigen Tage an Erholungsurlaub finanziell zu vergüten, die nach einer Reduzierung der für die Beamtin oder den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit in einem Zeitabschnitt genommen werden, in dem die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit, die sich aus der für die Beamtin oder den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit teilt durch die Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage der Beamtin oder des Beamten ergibt, geringer ist als während des Zeitabschnitts, aus dem der Urlaubsanspruch stammt. Finanziell zu vergüten nach Satz 1 sind für ein Kalenderjahr höchstens 20 unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaubstage; davon sind die vor der Reduzierung der Arbeitszeit im Kalenderjahr tatsächlich genommenen Tage an Erholungsurlaub, die aus demselben Kalenderjahr stammen, in Abzug zu bringen. Gleiches gilt für die aus einem vorangegangenen Kalenderjahr stammenden Urlaubstage, die über den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub hinausgehen. § 24 Absatz 3 und 4 gilt bei der Berechnung der höchstens finanziell zu vergütenden Urlaubstage entsprechend.

(2) Die Anzahl der höchstens finanziell zu vergütenden Urlaubstage nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhöht oder vermindert sich bei einer Verteilung der

Arbeitszeit im jeweiligen Kalenderjahr auf in der Regel mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder arbeitsfreien Tag um vier Tage, bei einem Wechsel der Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage während des Kalenderjahres entsprechend anteilig nach den Zeitabschnitten mit der gleichen Anzahl an in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstagen.

(3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Anzahl der höchstens finanziell zu vergütenden Urlaubstage ist anteilig auf die maßgeblichen Zeitabschnitte mit einer unterschiedlichen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit zu verteilen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Monatsbezüge der Monate des Zeitabschnitts, aus dem der Urlaubsanspruch stammt, werden die Zeitabschnitte in zeitlich aufsteigender Reihenfolge herangezogen.

(4) Die finanzielle Vergütung für einen Urlaubstag beträgt

- drei Dreizehntel der Bezüge für einen Monat, die sich aus den durchschnittlichen laufenden Monatsbezügen der Monate des Zeitabschnitts errechnen, aus dem der Urlaubsanspruch stammt,
- geteilt durch die Anzahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche im oben genannten Zeitabschnitt, die sich aus der regelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochenarbeitstage ergibt,
- multipliziert mit dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten Prozentsatz, um den sich die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit zwischen den jeweils maßgeblichen Zeitabschnitten reduziert hat.

Für Bruchteile von Urlaubstagen gilt dies entsprechend.

(5) Laufende Monatsbezüge sind Bezüge nach § 2 Absatz 5, die in festen Monatsbeträgen gezahlt werden. § 4 Absatz 3 LBesGBW ist nicht anzuwenden.

(6) Bei den Berechnungen der vorstehenden Absätze ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Der Anspruch auf finanzielle Vergütung entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Beamte Erholungsurlaub nach Absatz 1 tatsächlich genommen hat. § 6 LBesGBW gilt entsprechend.

(8) Für Richterinnen und Richter finden die vorstehenden Absätze mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass sich die Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage nach einer Fünf-Tage-Woche bestimmt.“

2. In § 47 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
3. § 52 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit Wirkung vom 13. Juni 2013 gilt, soweit Erholungsurlaub zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfallen war, § 25b für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer sowie Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist. Dies gilt auch für mittlerweile Ausgeschiedene. Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch die personalverwaltenden Stellen innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des § 25b zu ermitteln und den bezügezahlenden Stellen mitzuteilen. Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der schriftlichen Geltendmachung.“

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 8

Änderung der Anwärterauflagenverordnung

In § 3 Nummer 2 der Anwärterauflagenverordnung vom 14. Dezember 2011 (GBI. S. 571), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBI. S. 334, 338, ber. S. 495) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 9
Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBI. S. 561), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. November 2016 (GBI. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „A 6 bis“ gestrichen.
3. § 19 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 10
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBI. S. 994), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBI. S. 377, 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „300 Euro“ und die Wörter „Operative Einsatzunterstützung für besondere polizeiliche Einsätze“ durch das Wort „Öffnungstechnik“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „153,39 Euro“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „176,40 Euro“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „132,94 Euro“ durch die Angabe „240 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „4,60 Euro“ durch die Angabe „18 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Leistungsprämienverordnung des Finanzministeriums

§ 1 der Leistungsprämienverordnung des Finanzministeriums vom 28. September 2011 (GBI. S. 489), die durch Artikel 88 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 109) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Landesbehörden und Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Finanzministeriums, denen im Rahmen besonderer haushaltrechtlicher Regelungen Haushaltsmittel zur Vergabe von Leistungsprämien zur Verfügung stehen.“

Artikel 12

Änderung der Pflegezeitvorschuss-Verordnung

In § 7 Satz 1 der Pflegezeitvorschuss-Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBI. 2016 S. 4), die durch Artikel 87 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99,

109) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S. 377, 384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 7 wird die Angabe „§ 2 Nr. 15“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 11“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Abgeltung von Ansprüchen nach Maßgabe der §§ 25a und 25b AzUVO für die von den personalverwaltenden Stellen festgesetzten Urlaubstage.“

Artikel 14

Überleitungsvorschriften

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Ersten Hauptwachtmeisterinnen und Ersten Hauptwachtmeister, Hauptwartinnen und Hauptwarte, Oberamtsmeisterinnen und Oberamtsmeister sowie Sekretärinnen und Sekretäre werden nach Maßgabe der als Anlage zu Artikel 14 Absatz 1 angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Gestüthauptwärterinnen und Gestüthauptwärter sowie Polizeiwachtmeisterinnen und Polizeiwachtmeister in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren sowie Zweite Konrektorinnen und Zweite Konrektoren werden nach Maßgabe der als Anlage zu Artikel 14 Absatz 2 angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 15
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 sowie Artikel 9 Nummer 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 18. Dezember 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 13 sowie Artikel 7 Nummern 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummern 2, 5, 6, 7 Buchstabe b, 14 bis 16, 19 Buchstabe a, 20, 22, 23 Buchstabe b bis d, 25 und 26 sowie Artikel 2 Nummer 1, Artikel 4 Nummern 4, 5, 8, 12 und 13, Artikel 6, Artikel 7 Nummer 2, Artikel 9 Nummer 2 und Artikel 14 treten mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.
- (6) Artikel 1 Nummern 8, 17, 19 Buchstabe b, 21, 24 und 27 sowie Artikel 3 und Artikel 4 Nummer 1 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Anlage
(zu Artikel 14 Absatz 1)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)
1	Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 79,33 €	Erster Hauptwachtmeister ³⁾	A 6 + 79,33 €
2	Hauptwart ^{2) 3)}	A 5 + 43,01 €	Hauptwart ^{1) 2)}	A 6 + 43,01 €
3	Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5	Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 6
4	Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 79,33 €	Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 6 + 79,33 €
5	Gestüthauptwärter ^{1) 2)}	A 5 kw + 43,01 €	Gestüthauptwärter ^{1) 2)}	A 6 kw + 43,01 €
6	Polizeiwachtmeister	A 5 kw	Polizeiwachtmeister	A 6 kw
7	Sekretär ³⁾	A 6	Obersekretär ¹⁾	A 7
8	Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}	A 6 + 43,01 €	Justizobersekretär im Justizwachtmeisterdienst	A 7
9	Hauptwart ²⁾	A 6	Hauptwart ²⁾	A 7
10	Oberamtsmeister ²⁾	A 6	Oberamtsmeister ²⁾	A 7
11	Gestüthauptwärter ¹⁾	A 6 kw	Gestüthauptwärter ³⁾	A 7 kw

Anlage
(zu Artikel 14 Absatz 2)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Bisherige Bes.Gr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Neue Bes.Gr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)
1	Rektor ²⁾ - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern	A 12 + 186,07 €	Rektor - einer Grundschule mit bis zu 100 Schülern	A 13
2	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (wenn mehr als 80 bis zu 100 Schüler)	A 13	Rektor - einer Grundschule mit bis zu 100 Schülern	A 13
3	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (wenn mehr als 100 bis zu 180 Schüler)	A 13	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern ⁵⁾	A 13 + 223,18 €
4	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ⁵⁾	A 13 + 223,18 €	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 14
5	Rektor - einer Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern (wenn an einer Grundschule)	A 14	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern ³⁾	A 14 + 223,18 €
6	Rektor	A 13 + 223,18 €	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule,	A 14

	<ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern⁵⁾ <p>(wenn bis zu 180 Schüler)</p>		<ul style="list-style-type: none"> Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit bis zu 180 Schülern 	
7	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern⁵⁾ <p>(wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler)</p>	A 13 + 223,18 €	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ 	A 14 + 223,18 €
8	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern <p>(wenn an einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule)</p>	A 14	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern 	A 15
9	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschülern 	A 14
10	Rektor	A 14 + 223,18 €	Rektor	A 14 + 223,18 €

	<ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern³⁾ <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>		<ul style="list-style-type: none"> - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern³⁾ 	
11	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern³⁾ <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschülern³⁾ 	A 14 + 223,18 €
12	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn bis zu 180 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit bis zu 180 Schülern 	A 14
13	Rektor	A 14	Rektor	A 14 + 223, 18 €

	<ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>		<ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ 	
14	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn mehr als 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern 	A 15
15	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern³⁾ <p>(wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern 	A 15
16	Rektor	A 14	Rektor	A 14

	<ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern³⁾ <p>(wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	+ 223,18 €	<ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ 	+ 223,18 €
17	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern³⁾ <p>(wenn mehr als 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern 	A 15
18	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 15	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern 	A 15

19	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 15	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern 	A 15
20	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 15	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern 	A 15
21	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern <p>(wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 15	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern 	A 15
22	<p>Konrektor²⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern 	A 12 + 186,07 €	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern 	A 13
23	Konrektor	A 13	Konrektor	A 13 + 223,18 €

	<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern 		<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern⁵⁾ 	
24	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern⁴⁾ <p>(wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler)</p>	A 13 + 125,84 €	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern 	A 14
25	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern⁴⁾ <p>(wenn mehr als 360 Schüler)</p>	A 13 + 125,84 €	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern³⁾ 	A 14 + 223,18 €
26	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern⁵⁾⁶⁾ <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 13 + 223,18 €	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern⁵⁾⁶⁾ 	A 13 + 223,18 €
27	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, 	A 14	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern 	A 14

	<p>Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>			
28	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschülern 	A 14
29	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern³⁾ <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern³⁾ 	A 14 + 223,18 €
30	Konrektor	A 14 + 223,18 €	Konrektor	A 14 + 223,18 €

	<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern³⁾ <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>		<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule - mit mehr 360 Realschülern³⁾ 	
31	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern⁵⁾⁶⁾ <p>(wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 13 + 223,18 €	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern 	A 14
32	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern⁵⁾⁶⁾ <p>(wenn mehr als 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 13 + 223,18 €	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern³⁾ 	A 14 + 223,18 €
33	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, 	A 14	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, 	A 14 + 223,18 €

	<p>Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>		<p>Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit mehr als 360 Schülern³⁾ 	
34	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern 	A 14
35	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern <p>(wenn mehr als 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern³⁾ 	A 14 + 223,18 €
36	Konrektor	A 14	Konrektor	A 14

	<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern³⁾ <p>(wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>	+ 223,18 €	<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern³⁾ 	+ 223,18 €
37	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern³⁾ <p>(wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern³⁾ 	A 14 + 223,18 €
38	Zweiter Realschulkonrektor einer Realschule mit mehr als 850 Schülern	A 14	Zweiter Realschulkonrektor einer Realschule mit mehr als 540 Schülern	A 14
39	Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern	A 14	Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern	A 14
40	Zweiter Konrektor ⁵⁾⁶⁾ - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern	A 13 + 223,18	Zweiter Konrektor ⁵⁾⁶⁾ - einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern	A 13 + 223,18

	(wenn Grundschule mit Realschule)			
41	<p>Zweiter Konrektor⁵⁾⁶⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern <p>(wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 13 + 223,18	<p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern 	A 14
42	<p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 425 Schülern 	A 14	<p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern 	A 14
43	<p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 210 Schülern 	A 14	<p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 135 Schülern 	A 14
44	<p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern - mit mehr als 360 Realschülern <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern - mit mehr als 360 Realschülern 	A 14
45	Zweiter Konrektor	A 14	Zweiter Konrektor	A 14

	<ul style="list-style-type: none">- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern- mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern- mit mehr als 360 Realschülern <p>(wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>		<ul style="list-style-type: none">- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern	
--	---	--	--	--

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

In der modernen Arbeitswelt werden die Tätigkeiten und Funktionen anspruchsvoller, die derzeit den Ämtern der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 zugeordnet sind. Dies soll im Besoldungsrecht abgebildet werden. Im Übrigen soll die Besoldung der Schulleitungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen verbessert werden. Außerdem hat sich im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts auch an anderen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

Im Beihilferecht hat sich insbesondere aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18) an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen unter anderem die deshalb erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

Den Beamtinnen und Beamten des (mittleren und gehobenen) Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes soll durch die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften einmalig ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge eröffnet werden. Der berufliche Alltag dieses Personenkreises, die Beaufsichtigung und Betreuung von Gefangenen, geht mit einer erhöhten Verletzungsgefahr einher, insbesondere durch Übergriffe von Gefangenen oder bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges. Aufgrund der mit den Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vergleichbaren Gefährdungssituation soll auch für diesen Personenkreis die Heilfürsorge geöffnet werden. Damit verbunden ist eine Steigerung der Attraktivität der betreffenden Laufbahnen.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte (ehemaliger einfacher Dienst) von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 bei gleichzeitiger Anhebung der Beförderungsämter von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7.
- Anhebung des Eingangsamtes des mittleren nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7.
- Anhebung des Endamtes in der Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach Besoldungsgruppe A 11.
- Anhebung der Besoldung für Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen.
- Schaffung einer Vertretungszulage für die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes.
- Schaffung der Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Verfahren bei Schriftformerfordernissen im Besoldungsrecht.
- Ausdehnung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei den bisherigen Zuschlägen bei Hinausschiebung der Altersgrenze (künftig: Zuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit).
- Finanzielle Vergütung von Erholungsurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit.
- Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungsfunktion der Abteilung Bundesbau bei der Oberfinanzdirektion von Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3.
- Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung des Amtes „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ von Besoldungsgruppe B 3 nach Besoldungsgruppe B 4.
- Ausbringung des Amtes „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ in Besoldungsgruppe B 4.
- Rechtsgrundlage für Radleasing im Wege der Entgeltumwandlung für "Übergangsfälle" im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) analog zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW).
- Anpassung der Berechnung des Kürzungsbetrags für die Versorgungsbezüge aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs.

- Folgeänderungen im LBeamtVGBW und der Beihilfeverordnung (BVO), welche sich aufgrund der Anhebung der Eingangsämter des ehemaligen einfachen Dienstes und somit der Abschaffung der Besoldungsgruppe A 5 ergeben.
- Klarstellung, dass für den Vergleich des Kindererziehungsergänzungszuschlags mit der Höchstgrenze des § 66 Absatz 6 LBeamtVGBW die "Gesamtbetrachtung" als maßgebliche Berechnungsweise heranzuziehen ist.
- Formellgesetzliche Umsetzung und Präzisierung einer bisher in der BVO enthaltenen Regelung, wann Aufwendungen für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz wegen deren wirtschaftlicher Unabhängigkeit nicht beihilfefähig sind sowie Konkretisierung der Ermittlung des hierfür maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte.
- Die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz soll für die Zukunft auf 20 000 Euro angehoben werden.
- Durch Änderung der §§ 79 und 93 des Landesbeamtengesetzes (LBG) soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten des (mittleren und gehobenen) Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes geschaffen werden. Dieses Wahlrecht soll einmalig und unwiderruflich ausgeübt werden. Die näheren Einzelheiten sollen durch eine Änderung der Heilfürsorgeverordnung geregelt werden.

Daneben sollen einzelne weitere, meist redaktionelle oder klarstellende Änderungen im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts erfolgen.

3. Alternativen

Ohne die vorgesehene Anhebung der Eingangsämter würde ein wichtiges Mittel fehlen, den bestehenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal im mittleren Dienst entgegen zu wirken. Ein Verzicht auf die vorgesehene Änderung der Zuschläge bei Hinausschiebung der Altersgrenze würde den bisherigen Bemühungen, mehr Beamtinnen und Beamte für eine Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand zu gewinnen, entgegenstehen und dazu führen, dass sich erfahrene

Beamtinnen und Beamte gegen die freiwillige Weiterarbeit entscheiden und früher aus dem Dienst ausscheiden. Dies würde angesichts des demografischen Wandels und der damit einhergehenden hohen Anzahl von Altersabgängen die Personalknappheit im öffentlichen Dienst verschärfen. Wenn auf die Ausweitung der elektronischen Kommunikation verzichtet würde, blieben wesentliche Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung ungenutzt. Außerdem würde im Falle einer Beibehaltung der aktuellen Besoldungsstruktur bei den Schulleitungen deren Attraktivität durch den geringen Besoldungsabstand gegenüber Lehrkräften an diesen Schularten deutlich leiden.

Beibehaltung des bisherigen rechtlichen Zustands im Vollzugsdienst und Werkdienstes im Justizvollzug ohne Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge.

Ohne eine Rechtsgrundlage für die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Radleasings auch bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, würde eine während der aktiven Dienstzeit begonnene Nutzungsüberlassung mit Entgeltumwandlung mit dem Beginn des Ruhestands zu einer nicht beabsichtigten Fallkonstellation (Störfall) führen. Diese Störfälle führen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), denn der monatliche Betrag müsste von jeder Ruhestandsbeamtenin oder jedem Ruhestandsbeamten an das LBV gezahlt und der Zahlungseingang durch das LBV überwacht werden. Zum anderen würde der mit dem Radleasing des Landes verbundene Steuervorteil für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten mit dem Übertritt in den Ruhestand entfallen.

4. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines abgegrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Änderungen im Besoldungsbereich

Durch die vorgesehene Anhebung der Eingangsämter entstehen dem Land laufende Kosten in Höhe von rund 2,1 Millionen Euro pro Jahr, die im Staatshaushaltsgesetz 2020/21 (StHG 2020/21) bereits etatisiert sind. Im kommunalen Bereich sind laufende jährliche Kosten in Höhe von rund 325 000 Euro pro Jahr zu erwarten.

Bei der vorgesehenen Anhebung einer Amtszulage gemäß § 45 LBesGBW entstehen Mehrkosten von rund 21 000 Euro pro Jahr, die innerhalb des Personalausgabenbudgets bei Kapitel 0503 ausgeglichen werden.

Die durch die vorgesehene Einführung der Vertretungszulage entstehenden Mehrkosten lassen sich nicht konkret beziffern, da sie von künftigen Verhältnissen im Einzelfall abhängen (zum Beispiel Anzahl der Vertretungsfälle, Vertretungsdauer, Besoldungsgruppe des Vertretenen). Die meisten Fälle einer Zulagengewährung dürften den Kultusbereich betreffen. Nach einer groben Schätzung geht das Kultusministerium für seinen Bereich von jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 750 000 Euro pro Jahr aus; dieser Betrag ist im StHG 2020/21 bereits etatisiert. Unter der Annahme, dass von den insgesamt entstehenden Mehrkosten rund zwei Drittel auf den Kultusbereich entfallen, werden die Mehrkosten für die übrigen Landesbereiche auf rund 375 000 Euro pro Jahr geschätzt. Für den kommunalen Bereich liegt die Schätzung bei rund 60 000 Euro pro Jahr.

Durch die Änderung der §§ 73 und 74 ergeben sich finanzielle Auswirkungen in Form von Haushaltsmehr- und Haushaltsminderbelastungen. Tendenziell führt die Änderung im Ergebnis insgesamt zu Haushaltseinsparungen. Im Bereich der Besoldung entstehen durch die Zahlung der Zuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit Mehrkosten. Gleichzeitig entstehen im Bereich der Besoldung Haushaltsminderbelastungen dadurch, dass der Dienstposten während der freiwilligen Weiterarbeit nicht neu besetzt werden muss. Im Bereich der Versorgung entstehen hierdurch insgesamt Haushaltsminderbelastungen, deren Höhe davon abhängt, wie viele Beamtinnen und Beamte aufgrund dieser Änderung künftig über die in § 40 Absatz 2 LBG genannten Grenzen hinaus weiterarbeiten und wie hoch deren Versorgungsbezüge jeweils sind. Im Bereich der Beihilfe entstehen weitere Haushaltsminderbelastungen dadurch,

dass die Beihilfesätze während der freiwilligen Weiterarbeit oft niedriger sind als im Ruhestand und der Dienstposten nicht mit einem neuen Beihilfeberechtigten besetzt werden muss.

Die Mehrkosten für die Umsetzung des Schulleitungskonzepts (Anhebung der Besoldung im Bereich der Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen beziehungsweise Grund- und Werkrealschulen, Absenkung der Schwellenwerte für weitere Funktionsstellen und Schaffung neuer Funktionsstellen) belaufen sich auf jährlich rund 18 Millionen Euro. Die Schaffung des Amts für die Leitungen von Schulkindergärten in A 11 plus Amtszulage und die entsprechenden Stellenhebungen (50 Stellen) sind mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 131 000 Euro verbunden. Durch die Ausbringung von zwei Funktionszusätzen beim Amt „Oberstudienrat“ für Funktionen beim Landesmedienzentrum entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 150 000 Euro, da sich der Landeszuschuss an das Landesmedienzentrum insoweit erhöht. Bislang wurden Lehrkräfte im Wege der Abordnung für das Landesmedienzentrum tätig. Die im Staatshaushaltsplan seither in den Schulkapiteln dafür zur Verfügung gestellten Stellen wurden zur Gegenfinanzierung dieser Mehrkosten im Staatshaushaltsplan 2020/21 gestrichen. Damit sind diese Mehrkosten vollständig kompensiert worden. Die genannten Maßnahmen sind im StHG 2020/21 bereits etatisiert.

Durch die Anhebung des Amtes „Ephorus als Leiter des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn“ von A 15 plus Amtszulage nach A 16 entstehen zunächst keine Kosten. Kosten in Höhe von rund 7 000 Euro pro Jahr entstehen bei einer entsprechenden Stellenhebung. Darüber wird im Rahmen eines späteren Haushaltsaufstellungsverfahrens entschieden.

Durch die Ausbringung des Amtes "Erster Hauptstraßenmeister" mit Funktionszusatz in der Besoldungsgruppe A 11 können im kommunalen Bereich jährliche Mehrkosten entstehen. Diese sind davon abhängig, in welchem Umfang die Landkreise Dienstposten nach Maßgabe sachgerechter Bewertung dem neu auszubringenden Amt zuordnen und Beförderungen vornehmen und können daher nicht konkret beziffert werden. Im Landesbereich entstehen bezüglich der Autobahnmeistereien keine Mehrkosten, weil die diesbezüglichen Aufgaben spätestens zum 1. Januar 2021 auf den

Bund übergehen und für gegebenenfalls im Landesdienst verbleibendes Personal eine Vollkostenerstattung durch den Bund erfolgt.

Mit der höheren besoldungsrechtlichen Einstufung des Finanzpräsidenten als Leiter der Abteilung Bundesbau von Besoldungsgruppe B 2 nach B 3 sind jährliche Mehrkosten von 6 100 Euro verbunden. Nach einer Vereinbarung mit dem Bund würden die Mehrkosten vom Bund getragen.

Mit der Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung des Amts „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ sowie mit der Ausbringung des Amtes „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ sind jährliche Mehrkosten in Höhe von insgesamt 8 800 Euro verbunden. Die entsprechenden Stellenhebungen von Besoldungsgruppe B 2 nach B 3 beziehungsweise von B 3 nach B 4 sind im StHG 2020/21 bereits veranschlagt.

Durch die Änderung der Fußnote 4 in Besoldungsgruppe R 2 (Schaffung einer Amtszulage für Vorsitzende Richterinnen und Richter am Landgericht Karlsruhe, wenn sie die Funktion eines weiteren aufsichtführenden Richters wahrnehmen) entstehen Mehrkosten von rund 4 500 Euro pro Jahr, die innerhalb des Personalausgabenbudgets bei Kapitel 0503 ausgeglichen werden.

Durch die Änderungen von § 19 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg (EZulVOBW) entstehen im Landesbereich jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 300 000 Euro, durch die Änderung von § 19 Absatz 2 jährliche Mehrkosten von rund 25 000 Euro. Durch die Anhebung der Zulagen nach § 20 EZulVOBW entstehen im Landesbereich jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 68 000 Euro.

Änderung im Landesbeamtengesetz

Die Anhebung der beihilferechtlich relevanten Einkünftegrenze auf 18 000 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2013 beziehungsweise auf 20 000 Euro ab dem 1. Januar 2021 belastet den Landeshaushalt, da neue Ausgaben für das Land entstehen. Die erhofften Einsparungen im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 durch die

damalige Absenkung der Einkünftegrenze von 18 000 Euro auf 10 000 Euro wurden mit 17 Millionen Euro (strukturell und auf Dauer) beziffert. Die Ausgaben aufgrund der Anhebung für die Vergangenheit werden jedoch vermutlich deutlich niedriger ausfallen. Die genaue Höhe der Ausgaben kann nicht geschätzt werden. Die Ausgaben aufgrund der Anhebung auf 20 000 Euro für die Zukunft werden unter erneuter Zugrundelegung des Rechenwegs, der die Basis für das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 bildete, auf 5 Millionen Euro zusätzlich zu den auf 20 Millionen Euro angewachsenen Mehrausgaben je Jahr (strukturell und auf Dauer) geschätzt. Für den kommunalen Bereich liegt die Schätzung bei rund 3,9 Millionen Euro pro Jahr.

Durch die Einführung des Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Justizvollzugsdienste sowie den Abschiebungshaftvollzugsdienst entstehen dem Land durch einen Wechsel vom aktuellen Mischsystem aus Eigenvorsorge und ergänzender Beihilfe in die Heilfürsorge strukturelle Mehrausgaben in Abhängigkeit von dessen Inanspruchnahme.

Sollten alle derzeit in Betracht kommenden Justiz- und Abschiebungshaftvollzugsbeamtinnen und -beamten von dem Wahlrecht zugunsten der Heilfürsorge Gebrauch machen, ist maximal mit geschätzten Mehrausgaben von bis zu 2 Millionen Euro jährlich zu rechnen, die innerhalb der betroffenen Einzelpläne zu decken sind.

Der Berechnung liegen die durchschnittlichen Mehrkosten gegenüber einer ausschließlichen Beihilfeberechtigung von 563 Euro auf der Zahlenbasis 2018 zugrunde.

Das Wahlrecht erfasst bei den Berechtigten

- mittlerer und gehobener Vollzugsdienst im Justizvollzug (ca. 3 000 Personen),
- mittlerer und gehobener Werkdienst im Justizvollzug (ca. 500 Personen),
- mittlerer und gehobener Abschiebungshaftvollzugsdienst (ca. 80 Personen).

Insgesamt kommen damit ca. 3 580 Personen für ein Wahlrecht in Betracht. Für die Anzahl der in Betracht kommenden Personen wurde auf den aktuellen Personalbestand abgestellt. Neu ausgebrachte Stellen wurden, soweit im Staatshaushaltsplan veranschlagt, ebenfalls berücksichtigt.

Unter Zugrundelegung der Annahme, der gesamte berechtigte Personenkreis von 3 580 Beamtinnen und Beamten würde von einem Wahlrecht Gebrauch machen, würden sich die jährlichen Mehrkosten für den Landeshaushalt wie folgt berechnen:
3 580 Personen x 563 Euro = 2 015 540 Euro.

Änderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg

Durch die Änderungen im LBeamtVGBW entstehen dem Land keine nennenswerten Mehrkosten. Geringfügige Auswirkungen in Form von Haushaltsmehrbelastungen oder Haushaltsminderbelastungen können sich bei einzelnen Regelungen ergeben.

Änderungen in der Beihilfeverordnung

Mit der Kostendämpfungspauschale wird die vom Land zu tragende finanzielle Belastung reduziert. Beamtinnen und Beamte beteiligen sich hierdurch an den Krankheitskosten. Wird für Personen in der Besoldungsgruppe A 6 keine Kürzung ihrer Beihilfe durch den Abzug der Kostendämpfungspauschale vorgenommen, so reduziert sich das jährliche Einsparpotential der Kostendämpfungspauschale um rund 50 000 Euro.

Im kommunalen Bereich wird sich das jährliche Einsparpotential der Kostendämpfungspauschale um rund 32 000 Euro reduzieren.

Durch die übrigen Rechtsänderungen sind keine Mehrkosten zu erwarten.

6. Erfüllungsaufwand

6.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

§ 86 LBesGBW (Vermögenswirksame Leistungen)

Die Mitteilung erfolgt bislang häufig entweder papierlos über das Kundenportal des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) oder in Form einer Übersendung eines vom Anlageinstitut gefertigten Formblatts. Da die Belastung der Bürgerinnen und Bürger somit jetzt schon gering ist, hat die nunmehr eröffnete Möglichkeit einer elektronischen Mitteilung nur ergänzende Funktion. Es wird eine Inanspruchnahme in

500 Fällen pro Jahr geschätzt. Bei einer Zeitersparnis von 2 Minuten pro Fall für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten wegen der entfallenden Kuvertierung der Mitteilung ergibt sich insgesamt eine Zeitersparnis von rund 17 Stunden sowie eine Einsparung von Sachkosten in Form einer Portoersparnis in Höhe von 500 Euro (500 x 1 Euro).

Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Justizvollzugsdienste und den Abschiebungshaftvollzugsdienst

Für die Beamtinnen und Beamten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und damit von der Beihilfe in die Heilfürsorge wechseln, wird sich der Anteil der Beihilfebeantragung ausschließlich auf die jeweiligen Angehörigen beschränken. Dies führt - in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme des Wahlrechts - zu einem geringeren Aufwand bei den Betroffenen. Schätzungsweise reduziert sich der jährliche Bürokratieaufwand durch die wegfallenden Beihilfeanträge um 20 Minuten pro Person und Jahr. Nach vorsichtigen Schätzungen ist davon auszugehen, dass von den vorhandenen Beamtinnen und Beamten im Justiz- und Abschiebungshaftvollzugsdienst, die für das Wahlrecht in Betracht kommen, 2 231 Beamtinnen und Beamte von der Beihilfe in die Heilfürsorge wechseln werden. Bei einer Zeitersparnis von 20 Minuten pro Fall ergibt sich insgesamt eine Zeitersparnis von rund 743 Stunden.

Pflegezeitvorschuss-Verordnung

Nach der bisherigen Praxis ist davon auszugehen, dass Pflegezeitvorschüsse nur in sehr wenigen Fällen pro Jahr beantragt werden. Die Entlastung beim Zeitaufwand und bei den Sachkosten ist daher so geringfügig, dass auf eine Darstellung verzichtet wird.

Übrige Rechtsänderungen

Durch die übrigen Rechtsänderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

6.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

6.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes werden bei den Personalkosten die in der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes vorgegebenen Lohnkosten berücksichtigt. Danach sind für die Lohnkosten des Landes pro Stunde für den mittleren Dienst 31,40 Euro, für den gehobenen Dienst 40,80 Euro und für den höheren Dienst 60,50 Euro anzusetzen. Für den kommunalen Bereich sind für den mittleren Dienst 31,50 Euro, für den gehobenen Dienst 42,30 Euro als Lohnkosten pro Stunde anzusetzen.

Änderungen im Besoldungsbereich

Anhebung der Eingangsämter

Beim LBV entsteht durch die Anhebung der Eingangsämter ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 173 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

24 Stunden - Vorbereitungsdienst im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
49 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
41 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich DIPSY (gehobener Dienst),
41 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung DIPSY (mittlerer Dienst),
18 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für das LBV ist daher durch die Anhebung der Eingangsämter mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 6 500 Euro zu rechnen (114 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 59 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

§ 45 LBesGBW (Amtszulage für die Leiter von Gerichten mit Register- oder Grundbuchzuständigkeit)

Beim LBV entsteht durch die Erhöhung der Amtszulage für die Leiter von Gerichten mit Grundbuchzuständigkeit ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 66 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

16 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),

40 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
10 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für das LBV ist daher durch die Erhöhung der Amtszulage für die Leiter von Gerichten mit Grundbuchzuständigkeit mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 2 600 Euro zu rechnen (56 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 10 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

§ 62a LBesGBW (Vertretungszulage)

Durch die vorgesehene Regelung zur Gewährung einer Zulage für die kommissarische Vertretung der Behördenleitung entsteht beim LBV ein einmaliger und bei den personalverwaltenden Stellen ein einmaliger sowie ein laufender Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand bei den personalverwaltenden Stellen hängt von den Umständen im Einzelfall ab und kann daher nicht konkret beziffert werden. Eine Annäherung im Wege einer groben Schätzung ergibt Folgendes:

Die personalverwaltenden Stellen prüfen einmalig alle bei Inkrafttreten des § 62a vorhandenen Vertretungsfälle. Unter der auf einer groben Schätzung basierenden Annahme, dass zu diesem Zeitpunkt rund 1 000 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter kommissarisch die Vertretung der Behördenleitung übernommen haben und dass für die Prüfung und eine sich gegebenenfalls anschließende Meldung an das LBV ein Zeitaufwand von schätzungsweise rund 15 Minuten pro Fall entsteht wird von einem einmaligen Zeitaufwand von insgesamt 250 Stunden (1 000 Fälle x 15 Minuten) ausgegangen. Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für die personalverwaltenden Stellen ist daher schätzungsweise mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 8 000 Euro (250 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen.

Unter der auf einer groben Schätzung basierenden Annahme, dass innerhalb eines Kalenderjahres rund 1 000 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter kommissarisch die Vertretung der Behördenleitung übernehmen und dass bei den personalverwaltenden Stellen für die Prüfung und eine sich gegebenenfalls anschließende Meldung an das LBV ein Zeitaufwand von schätzungsweise rund 15 Minuten

pro Fall entsteht, wird von einem laufenden Zeitaufwand von insgesamt 250 Stunden (1 000 Fälle x 15 Minuten) ausgegangen. Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für die personalverwaltenden Stellen ist daher schätzungsweise mit laufenden Personalkosten in Höhe von rund 8 000 Euro pro Jahr (250 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen.

Beim LBV entsteht durch die Einrichtung einer neuen Zulage ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 84 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

30 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),

37 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),

17 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für das LBV ist daher mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 3 300 Euro zu rechnen (67 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 17 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

§ 65 LBesGBW (Mehrarbeitsvergütung)

Die Maßnahme wird voraussichtlich nur dann in Betracht gezogen, wenn die Übermittlung der Anordnung oder Genehmigung der Mehrarbeit über größere Entfernung erfolgen muss oder eine große Anzahl von Beamten und Beamten gleichzeitig betroffen ist, was eher die Ausnahme darstellen wird. Da die Voraussetzungen für die Mehrarbeit weiterhin zu dokumentieren sind, ist auch bei elektronischer Vorgehensweise mit keiner relevanten Entlastungswirkung zu rechnen. Die Verwaltung wird daher wohl nur in wenigen Einzelfällen geringfügig sowohl hinsichtlich des Zeitaufwands als auch hinsichtlich der Sachkosten (Papierkosten) entlastet.

§§ 73 und 74 LBesGBW (Zuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit)

Beim LBV entsteht durch die Umstellung der bisherigen Zuschläge bei Hinausschiebung der Altersgrenze auf die neuen Zuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit ein einmaliger Zeitaufwand von 36 Stunden im gehobenen Dienst und 40 Stunden im mittleren Dienst. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

16 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
20 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
40 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für den laufenden Betrieb im Festsetzungs- und Regelungsbereich entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von schätzungsweise 34 Stunden im mittleren Dienst.

Die personalverwaltenden Stellen prüfen zunächst, welche Beamtinnen und Beamten in der jeweiligen Dienststelle im Kalenderjahr die Altersgrenze nach § 40 Absatz 2 LBG erreichen werden oder schwerbehindert sind und die Altersgrenze nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG im Kalenderjahr erreichen werden. Haben diese Beamtinnen und Beamten noch keinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt oder bereits bekundet, dass eine freiwillige Weiterarbeit beabsichtigt ist, richten die personalverwaltenden Stellen eine Einzelfallanfrage an das LBV, ob beziehungsweise wann die Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 45 Jahren erreicht hat beziehungsweise voraussichtlich erreichen wird. Das LBV prüft die Einzelfallanfrage und teilt das Ergebnis der personalverwaltenden Stelle mit. Sollte sich die Beamte für die freiwillige Weiterarbeit entscheiden, wird dies von der personalverwaltenden Stelle dem LBV über DIPSY gemeldet, sobald der Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 45 Jahren erreicht hat. Bei den personalverwaltenden Stellen entsteht für diese erstmalige Prüfung und eine sich gegebenenfalls anschließende DIPSY-Meldung ein einmaliger Zeitaufwand von insgesamt schätzungsweise 125 Stunden. Für die laufende Prüfung und eine sich gegebenenfalls anschließende DIPSY-Meldung entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von schätzungsweise 67 Stunden. Diese Überprüfungsarbeiten werden von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes getätigt.

Für das LBV ist daher mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 700 Euro und mit einem laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 100 Euro zu rechnen (36 Stunden x 40,80 Euro und 40 Stunden x 31,40 Euro beziehungsweise 34 Stunden x 31,40 Euro). Für die personalverwaltenden Stellen ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4 000 Euro und mit einem laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 000 Euro pro Jahr zu rechnen (125 Stunden x 31,40 Euro beziehungsweise 67 Stunden x 31,40 Euro).

§ 82 LBesGBW (Unterrichtsvergütung)

Durch die Schaffung der Möglichkeit, zusätzliche Unterrichtsstunden bei Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern auch elektronisch zu genehmigen, entsteht bei den Schulleitungen kein zusätzlicher Aufwand. Da die Voraussetzungen der Unterrichtsvergütung weiterhin zu dokumentieren sind, ist auch bei elektronischer Vorgehensweise mit keiner relevanten Entlastungswirkung zu rechnen. Die Schulleitung wird daher wohl nur in wenigen Einzelfällen geringfügig sowohl hinsichtlich des Zeitaufwands als auch hinsichtlich der Sachkosten (Papierkosten) entlastet.

Landesbesoldungsordnung A (Schulleiterbesoldung)

Das Konzept zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen sieht eine Anhebung der Besoldung im Bereich der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen und die Schaffung zusätzlicher schulischer Funktionsstellen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I vor.

Die Anhebung der Besoldung erfolgt im Wege einer gesetzlichen Überleitung, so dass die derzeitigen Stelleninhaber - rund 2 630 Beamtinnen und Beamte - über die geänderte Besoldung schriftlich informiert werden müssen. In diesem Zusammenhang fällt bei den personalverwaltenden Stellen ein einmaliger Personalaufwand an. Der Gesamtaufwand für die Anhebung der Besoldung setzt sich aus der Identifizierung der betroffenen Stelleninhaber sowie der Erstellung von Informationsschreiben zusammen.

Die Bearbeitungsdauer pro Fall beträgt schätzungsweise insgesamt rund 30 Minuten. Davon entfallen 6 Minuten auf den höheren Dienst und 24 Minuten auf den gehobenen Dienst. Bei den personalverwaltenden Stellen entsteht somit beim höheren Dienst ein Zeitaufwand von 263 Stunden (2 630 Fälle x 6 Minuten) und beim gehobenen Dienst ein Zeitaufwand von 1 052 Stunden (2 630 Fälle x 24 Minuten). Für die von den personalverwaltenden Stellen zu bearbeitenden 2 630 Fälle ist daher mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 59 000 Euro (263 Stunden x 60,50 Euro und 1 052 Stunden x 40,80 Euro) zu rechnen. Hinzu kommen Portokosten, die mit durchschnittlich 1 Euro pro Fall beziffert werden können und somit rund 2 630 Euro betragen.

Im Rahmen der Schaffung von zusätzlichen Funktionsstellen an allgemeinbildenden Schulen müssen rund 1 060 schulische Funktionsstellen besetzt werden. In diesem Zusammenhang fällt bei den personalverwaltenden Stellen ein einmaliger Personalaufwand an. Die Besetzung der Funktionsstellen erfolgt im Wege der Ausschreibung mit anschließendem Auswahlverfahren. Der Gesamtaufwand für die Besetzung einer Funktionsstelle im Wege dieses Verfahrens setzt sich aus dem Aufwand für eine Ausschreibung und den Kosten der Ausschreibung, der Durchführung der Bewerbergespräche, der Erstellung eines Auswahlvermerks, der Beteiligung der jeweiligen Amtsleitungen und der Interessenvertretungen sowie dem Vollzug der Maßnahme zusammen.

Die Bearbeitungsdauer pro Fall beträgt schätzungsweise insgesamt rund 19 Stunden. Davon entfallen 12 Stunden auf den höheren Dienst und 7 Stunden auf den gehobenen Dienst. Bei den personalverwaltenden Stellen entsteht somit beim höheren Dienst ein Zeitaufwand von 12 720 Stunden (1 060 Fälle x 12 Stunden) und beim gehobenen Dienst ein Zeitaufwand von 7 420 Stunden (1 060 Fälle x 7 Stunden). Für die von den personalverwaltenden Stellen zu bearbeitenden 1 060 Fälle ist daher mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 1,07 Millionen Euro (12 720 Stunden x 60,50 Euro und 7 420 Stunden x 40,80 Euro) zu rechnen.

Beim LBV entsteht durch die Änderungen im Bereich der Schulleiterbesoldung ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 651 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

24 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
16 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
324 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich DIPSY (gehobener Dienst),
243 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung DIPSY (mittlerer Dienst),
44 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Bereich der Schulleiterbesoldung mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 24 000 Euro zu rechnen (364 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 287 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Landesbesoldungsordnung B

Beim LBV entsteht durch die Änderungen im Bereich der B-Besoldung ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 32 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

8 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
14 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
10 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Bereich der B-Besoldung mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 1 200 Euro zu rechnen (22 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 10 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Durch die vorgesehene Regelung zur finanziellen Vergütung von Erholungsurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit entsteht ein einmaliger sowie ein laufender Erfüllungsaufwand bei den personalverwaltenden Stellen und beim LBV, der von den Umständen im Einzelfall abhängt und daher nicht konkret beziffert werden kann. Eine Annäherung im Wege einer groben Schätzung ergibt Folgendes:

Die personalverwaltenden Stellen prüfen einmalig alle Fälle, in denen zwischen dem 1. Januar 2020 und der Verkündung des § 25b die Arbeitszeit verringert wurde, sowie darüber hinaus alle noch offenen Widerspruchsfälle betreffend die Verringerung der Arbeitszeit. Unter der auf einer groben Schätzung basierenden Annahme, dass innerhalb eines Kalenderjahres rund 6 000 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ihre Arbeitszeit reduzieren, wird von insgesamt rund 6 000 einmalig zu prüfenden Fällen ausgegangen. Von der Anzahl der insgesamt zu prüfenden Fälle wird in schätzungsweise rund drei Vierteln der Fälle durch eine überschlägige Prüfung anhand der Anzahl der genommenen Urlaubstage festzustellen sein, dass ein

Anspruch auf finanzielle Vergütung von Erholungsurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit nicht besteht. Für die rund 4 500 (drei Viertel) überschlägig zu prüfenden Fälle ergibt sich ein Zeitaufwand von schätzungsweise rund 10 Minuten pro Fall und somit insgesamt rund 750 Stunden (4 500 Fälle x 10 Minuten). Von der Anzahl der insgesamt einmalig zu prüfenden Fälle (6 000) wird schätzungsweise in rund einem Viertel (1 500 Fälle) weitergehende Ermittlungen und eine sich anschließende Meldung an das LBV vorzunehmen sein. Die Bearbeitungsdauer pro Fall beträgt schätzungsweise rund 30 Minuten. Für diese rund 1 500 Fälle (ein Viertel) ergibt sich somit ein Zeitaufwand von insgesamt rund 750 Stunden (1 500 Fälle x 30 Minuten). Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für die personalverwaltenden Stellen ist daher schätzungsweise mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 47 000 Euro (1 500 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen.

Beim LBV entsteht durch die Änderungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt rund 54 Stunden.

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

32 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
17 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
5 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Beim LBV entstehen durch die Änderungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung einmalige Personalkosten von rund 2 200 Euro (49 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 5 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Für die von den personalverwaltenden Stellen dem LBV aus der einmaligen Prüfung gemeldeten Fälle entsteht beim LBV durch die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsbestandteile sowie für die Anweisung und Auszahlung ein Zeitaufwand von schätzungsweise rund 20 Minuten pro Fall und damit ein geschätzter einmaliger Zeitaufwand von insgesamt rund 500 Stunden (1 500 Fälle x 20 Minuten). Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für das LBV ist daher schätzungsweise mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 16 000 Euro (500 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen. Insgesamt ist für das LBV daher schätzungsweise mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 18 200 Euro zu rechnen.

Bei den personalverwaltenden Stellen entsteht für die laufende Prüfung von schätzungsweise rund 6 000 Fällen pro Jahr und eine sich gegebenenfalls anschließende Meldung an das LBV ein laufender Erfüllungsaufwand. Es wird angenommen, dass in rund drei Vierteln der Fälle (4 500) ein Zeitaufwand von rund 10 Minuten pro Fall (nach überschlägiger Prüfung keine finanzielle Vergütung) und in rund einem Viertel der Fälle (1 500) ein Zeitaufwand von insgesamt rund 30 Minuten pro Fall entsteht. Bei dem geschätzten Zeitaufwand von insgesamt rund 30 Minuten pro Fall (weitergehende Prüfung einschließlich Meldung) wird berücksichtigt, dass die laufende Prüfung und eine sich anschließende Meldung an das LBV in einem Fall möglicherweise mehrmals erfolgt, je nachdem ob die Beamtin oder der Beamte im Einzelfall die finanziell zu vergütenden Urlaubstage in einem zusammenhängenden oder in mehreren einzelnen Zeitabschnitten nimmt. Für die laufende Prüfung ergibt sich somit ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt rund 1 500 Stunden (4 500 Fälle x 10 Minuten und 1 500 Fälle x 30 Minuten). Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für die personalverwaltenden Stellen ist daher schätzungsweise mit laufenden Personalkosten in Höhe von rund 47 000 Euro pro Jahr (1 500 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen.

Beim LBV entsteht durch die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsbestandteile sowie für die Anweisung und Auszahlung ein laufender Zeitaufwand von insgesamt schätzungsweise rund 30 Minuten pro Fall. Bei dem geschätzten Zeitaufwand von insgesamt rund 30 Minuten pro Fall wird berücksichtigt, dass die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsbestandteile sowie die Anweisung und Auszahlung in einem Fall möglicherweise mehrmals erfolgt, je nachdem ob die Beamtin oder der Beamte im Einzelfall die finanziell zu vergütenden Urlaubstage in einem zusammenhängenden oder in mehreren einzelnen Zeitabschnitten nimmt. Bei geschätzt jährlich rund 1 500 von den personalverwaltenden Stellen gemeldeten Fällen ergibt sich somit ein laufender Zeitaufwand von insgesamt rund 750 Stunden pro Jahr. Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für das LBV ist daher schätzungsweise mit laufenden Personalkosten in Höhe von rund 24 000 Euro pro Jahr (750 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen.

Anwärterauflagenverordnung

Durch die Schaffung der Möglichkeit, dass der Abbruch des Vorbereitungsdienstes von den personalverwaltenden Stellen künftig auch elektronisch befürwortet werden kann, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Durch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung kann eine Entlastung beim Zeitaufwand und bei den Sachkosten entstehen. Diese ist anhand der unbestimmten Anzahl von Fällen, in denen bei der insgesamt selten vorkommenden Fallkonstellation die elektronische Übermittlung gewählt wird, nicht bezifferbar.

Änderungen im Landesbeamtengesetz

Beihilferechtlich relevante Einkünftegrenze

Aufgrund der Anhebung der Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und der damit verbundenen Änderung des Beihilfeantragvordrucks (LBV 301) bedarf es beim LBV Anpassungen beim Beihilfeabrechnungssystem (BABSY+), dem Verfahren Beihilfeantrag online sowie Anpassungen bei den internen und externen Informationsmedien. Daneben entstehen Personalaufwände für interne Schulungen, für die Beratung der Beihilfekunden und für die Abarbeitung der vorhandenen Widerspruchsfälle.

Nach den Angaben des LBV beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten insgesamt voraussichtlich 1 864 Stunden und verteilt sich wie folgt:

136 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
96 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
152 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst),
1 240 Stunden - Bearbeitungsaufwand in der Beihilfebearbeitung (mittlerer Dienst),
240 Stunden - Bearbeitungsaufwand in der Beihilfebearbeitung (gehobener Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 63 000 Euro zu rechnen (472 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 1 392 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Daneben entstehen noch etwa 200 000 Euro Versandkosten für ein Informations-schreiben an die Beihilfekunden des LBV und rund 15 000 Euro für Systemanpas-sungen durch externe Dienstleister.

Durch einen zu erwartenden Anstieg der Anzahl der Anträge auf ein Wiederaufgrei-fen des Verfahrens nach § 51 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wird es auf Ebene des LBV zudem vorübergehend zu einem Mehraufwand bei der Bearbeitung dieser Anträge kommen. Ebenso ist vorübergehend mit einer gesteigerten Anzahl von Widersprüchen gegen Beihilfebescheide zu rechnen, in welchen die Einkünfte-grenze von Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine Rolle spielt. Dieser Auf-wand kann nicht näher geschätzt werden.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) beträgt der geschätzte Zeitaufwand voraussichtlich 1 280 Stunden und verteilt sich wie folgt:

995 Stunden im mittleren Dienst,
285 Stunden im gehobenen Dienst.

Für den kommunalen Bereich ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 43 400 Euro zu rechnen (995 Stunden x 31,50 Euro pro Stunde und 285 Stunden x 42,30 Euro pro Stunde).

Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Justizvollzugsdienste sowie den Abschiebungshaftvollzugsdienst

Durch die Einführung des Wahlrechts entsteht beim LBV aufgrund der Anpassung vorhandener Programme (DIPSY, BABSY, HASy) der folgende einmalige Erfüllungs-aufwand:

15 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
415 Stunden - Programmieraufwand im luK - Bereich (gehobener Dienst),
160 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 22 600 Euro zu rechnen (430 x 40,80 Euro pro Stunde und 160 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde). Sachkosten entstehen insoweit keine.

In der Folge der Einführung des Wahlrechts entsteht dem LBV im Bereich Heilfürsorge für die gegebenenfalls hinzukommenden Beamtinnen und Beamten auch ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Form von Personal- und Sachkosten. Nach vorsichtigen Schätzungen ist davon auszugehen, dass von den vorhandenen Beamtinnen und Beamten im Justiz- und Abschiebungshaftvollzugsdienst, die für das Wahlrecht in Betracht kommen, 2 231 Beamtinnen und Beamte von der Beihilfe in die Heilfürsorge wechseln werden; davon 18 aus dem gehobenen Dienst, 1 852 aus dem mittleren Dienst sowie 361 Anwärterinnen und Anwärter. Die hierdurch entstehende Arbeitsentlastung in der Beihilfe wird teilweise dadurch verringert, dass die Angehörigen der vom Wahlrecht Gebrauch machenden Beamtinnen und Beamten in der Beihilfe verbleiben. Deren Anteil beläuft sich auf geschätzt 25 Prozent, so dass im Ergebnis circa 558 Beamtinnen und Beamte (2 231 – 1 673(rund 75 Prozent) =558) der Heilfürsorge zuwachsen, ohne dass eine Entlastung in der Beihilfe eintritt. Nach Einschätzung des Landesamtes ist die Abrechnung der Zahlfälle in der Heilfürsorge personell umfangreicher als die bisherigen Beihilfezahlfälle, weshalb sich die jährlichen Personal- und Sachkosten des Landesamtes – in Abhängigkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung des Verbleibs der Angehörigen in der Beihilfe – nochmals erhöhen. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist damit insgesamt mit rund 42 300 Euro, bestehend aus Personalkosten in Höhe von rund 33 300 Euro und Sachkosten in Höhe von rund 9 000 Euro zu beziffern. Eventueller Mehraufwand im Zusammenhang mit Folgeentscheidungen zur Einführung des Wahlrechts in anderen Rechtsgrundlagen (beispielsweise Wahrnehmung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes, Änderungen der Heilverfahrensverordnung) sind bisher noch nicht abzusehen.

Änderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz

Änderung des § 2 Absatz 3 LBeamtVGBW (Artikel 4 Nummer 1)

Beim LBV sind die nachstehenden Änderungen notwendig, wodurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht:

240 Stunden - Projektleitung und -koordination (höherer Dienst),
410 Stunden - Arbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
486 Stunden - Programmierung (gehobener Dienst),
300 Stunden - Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 60 500 Euro zu rechnen (240 Stunden x 60,50 Euro pro Stunde, 896 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 300 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Des Weiteren entsteht beim LBV durch die künftige Bearbeitung ein jährlicher Erfüllungsaufwand (96 Stunden höherer Dienst, 50 Stunden gehobener Dienst und 152 Stunden mittlerer Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von rund 12 600 Euro zu rechnen (96 Stunden x 60,50 Euro pro Stunde, 50 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 152 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Änderung der §§ 27 Absatz 4, 51 Absatz 3, 68 Absatz 2, 102 sowie 103 LBeamtVGBW (Artikel 4 Nummern 4, 5, 8, 12 sowie 13)

Hier sind beim LBV Änderungen notwendig, welche einen geschätzten Zeitaufwand von insgesamt voraussichtlich 330 Stunden ausmachen und sich wie folgt verteilen:

100 Stunden - Arbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
120 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
110 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 12 400 Euro zu rechnen (220 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 110 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Der geschätzte Zeitaufwand für den Programmieraufwand beim KVBW beträgt nach Angaben des KVBW insgesamt 8 Stunden (gehobener Dienst). Für den kommunalen

Bereich ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 300 Euro zu rechnen (8 Stunden x 42,30 Euro pro Stunde).

Einfügung des § 66 Absatz 12, Änderung der §§ 67 Absatz 4 sowie 95 Absatz 4 LBeamtVGBW (Artikel 4 Nummern 6 Buchstabe c, 7 sowie 11)

Hier sind beim LBV Änderungen notwendig, welche einen geschätzten Zeitaufwand von insgesamt voraussichtlich 380 Stunden ausmachen und sich wie folgt verteilen:

80 Stunden - Arbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
140 Stunden - Programmieraufwand (gehobener Dienst),
160 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 14 000 Euro zu rechnen (220 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 160 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Der geschätzte Zeitaufwand für die beim KVBW erforderlichen Programmier- und Testaufgaben beträgt nach Angaben des KVBW voraussichtlich 400 Stunden (gehobener Dienst). Für den kommunalen Bereich ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 16 900 Euro zu rechnen (400 Stunden x 42,30 Euro pro Stunde).

Änderung in der Beihilfeverordnung

Durch die Änderungen sind Anpassungen beim LBV und beim KVBW notwendig.

Der geschätzte Erfüllungsaufwand für das LBV beläuft sich auf 32 Stunden mittlerer Dienst und 8 Stunden gehobener Dienst. Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 1 300 Euro zu rechnen (32 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde und 8 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde).

Der geschätzte Erfüllungsaufwand für den KVBW beläuft sich auf 2 Stunden mittlerer Dienst und 10 Stunden gehobener Dienst und verteilt sich wie folgt:

8 Stunden - Arbeiten für die IT (gehobener Dienst),
2 Stunden - Arbeiten für den Fachbereich (mittlerer Dienst),
2 Stunden - Arbeiten für den Fachbereich (gehobener Dienst).

Für den KVBW ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 500 Euro zu rechnen (2 Stunden x 31,50 Euro pro Stunde und 10 Stunden x 42,30 Euro pro Stunde).

Übrige Rechtsänderungen

Durch die übrigen Rechtsänderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Maßnahmen des Gesundheitsmanagements dienen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter. Sie liegen damit auch im Interesse des Dienstherrn. Es ist daher sachgerecht, Sachbezüge, die aus Maßnahmen des Gesundheitsmanagements resultieren, nicht auf die Besoldung anzurechnen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 24 Nummer 1 soll eine Neubewertung bestimmter Eingangsämter des mittleren Dienstes erfolgen. Derzeit ist das Eingangsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet. Die Vorbildungsvoraussetzungen und insbesondere die Anforderungen und Belastungen im

Eingangsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes sind zunehmend durch die Informationstechnik und Digitalisierung geprägt. Eine Differenzierung zwischen technischem und nichttechnischem Dienst ist daher im mittleren Dienst bezogen auf das jeweilige Eingangamt nicht mehr gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund soll das bisherige Eingangamt des mittleren nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 6 auf das Niveau des mittleren technischen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben werden und dadurch die Unterscheidung zwischen mittlerem technischem und nichttechnischem Dienst hinsichtlich des Eingangsamtes entfallen. In diesem Zusammenhang ist es sachgerecht, die Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte ebenfalls um eine Besoldungsgruppe von derzeit Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 anzuheben. Die bisherige Besoldungsstruktur in diesen Laufbahnen mit den Eingangsämtern und grundsätzlich jeweils einem Beförderungsaamt soll beibehalten werden. Die zu diesen Laufbahnen bislang in der Besoldungsgruppe A 6 ausgebrachten Beförderungsaämter sollen daher künftig der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen werden beziehungsweise in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes auf das vorhandene Amt (inklusive Zusatz gemäß der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung) „Justizobersekretär im Justizwachtmeisterdienst“ zurückgegriffen werden. Die Neubewertung der genannten Eingangs- und Beförderungsaämter des mittleren Dienstes führt zudem zu einer dem Ansehen und der Attraktivität dieser Ämter angemessenen Einstufung in das bestehende Ämtergefüge.

Zu Nummer 3

Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 32 LBesGBW liegt nur dann vor, wenn sie in dem in einem Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist hierbei auf die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt des Beginns des Aufsteigens in den Stufen nach § 31 Absatz 3 Satz 1 LBesGBW abzustellen (vergleiche Urteil vom 9. Juli 2018, Az. 4 S 1462/17). Eine Auslegung, die auf den Zeitpunkt des Beginns des Aufsteigens in den Stufen abstehen würde, könnte dazu führen, dass die gleiche Tätigkeit je nach Beginn der Beamtentätigkeit auf Grund zwischenzeitlich veränderter Regelungen zum Mindestumfang der Teilzeitbeschäftigung ihren Charakter als hauptberuflich ändern würde. Dieses Ergebnis wäre nicht sachgerecht und entspricht

nicht der bisherigen Verfahrenspraxis (Nr. 32.1.3 LBesGBW-VwV). Es ist daher aus Gründen der Klarstellung vorgesehen, in § 32 zu regeln, dass es auf die beamtenrechtlichen Vorschriften im jeweiligen Zeitpunkt der Tätigkeit ankommt.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Eingangämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6.

Zu Nummer 6

Allgemeines

Auftretende Vakanzen bei Dienstposten von Behördenleiterinnen und Behördenleitern machen es immer wieder erforderlich, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter kommissarisch die Funktion einer Behördenleitung übernehmen. Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion einer Behördenleitung sind spezielle Herausforderungen verbunden, die über die Anforderungen der anderen in einer Behörde auftretenden Vertretungssituationen hinausgehen. So tritt eine Behördenleiterin oder ein Behördenleiter beispielsweise die Behörde nach außen und nimmt damit eine besondere Stellung ein. Dies soll mit der Vertretungszulage abgegolten werden. Außerdem soll die Zulage Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter motivieren, die Funktion einer Behördenleitung kommissarisch zu übernehmen und sich auf den Dienstposten einer Behördenleiterin oder eines Behördenleiters zu bewerben.

Zu Absatz 1

Durch die Verortung in dem Unterabschnitt „Andere Zulagen“ des LBesGBW soll die Vertretungszulage gegenüber anderen Zulagen, insbesondere der Amts-, Stellen- oder Strukturzulage, abgegrenzt werden. Da die Wahrnehmung von Vertretungen typischerweise nicht auf Dauer angelegt ist, soll die Zulage zeitlich befristet und nicht ruhegehalbfähig sein. Der anspruchsberechtigte Personenkreis soll dadurch abgegrenzt werden, dass zum einen nur solche Vertretungen erfasst werden, bei denen die Vertretenen Vorgesetzte nach § 3 Absatz 4 LBG sind, die dienstliche Anordnungen erteilen können. Diese Anordnungsbefugnis muss zum anderen alle Beamte und Richter der Behörde des Vertretenen umfassen. Da in § 18 auch Richterinnen und Richter erwähnt sind, fallen unter den Begriff der Behörde auch Justizeinrichtungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. Januar 1991 - Az.: 2 C 16/88) umfasst der dienstrechtliche Behördenbegriff auch Schulen. Durch den Verweis auf den Behördenbegriff im Sinne von § 18 folgt außerdem, dass die dort neben den Behörden genannten Dienststellen nicht in den Anwendungsbereich des § 62a fallen. Hierdurch soll beispielsweise ausgeschlossen werden, dass in Fällen der Vertretung der Leiterin oder des Leiters von Untereinheiten der Behörde die Vertretungszulage gewährt wird. Um solche Untereinheiten handelt es sich beispielsweise bei Abteilungen, Referaten, Sachgebieten und anderen Untergliederungen von Behörden. Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnungen W und C kw sollen keine Vertretungszulage bekommen können, da in der Landesbesoldungsordnung W (einschließlich W kw) die Übernahme von Leitungsfunktionen durch Funktionsleistungsbezüge abgedeckt werden können. Beamtinnen und Beamte in der Landesbesoldungsordnung C kw sollen von der Gewährung der Vertretungszulage ausgenommen werden, da es sich bei der Landesbesoldungsordnung C kw um eine auslaufende Besoldungsordnung handelt, innerhalb der höherwertigere Ämter nicht mehr vergeben werden können, sondern einen Wechsel in die Landesbesoldungsordnung W erfordern. Der Ausschluss von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppen und kw-Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 sowie R 3 bis R 8 von der Vertretungszulage entspricht dem Ausschluss dieser Besoldungsgruppen von dem Zuschlag bei Hinausschiebung der Altersgrenze gemäß dem bisherigen § 73 Absatz 3. Im Übrigen wird bei den Amtsinhabern dieser Ämter davon ausgegangen, dass der Amtsinhalt dieser Ämter typischerweise auch die Außenvertretung mitumfasst. Die Zahlung der Vertretungszulage soll an die förmliche Bestellung zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes

geknüpft werden. Damit wird dem Gesichtspunkt der Formenstrenge des Beamtenrechts Rechnung getragen, welcher im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verlangt, dass Zweifel daran, ob eine Beamte oder ein Beamter zur Erfüllung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes berechtigt und verpflichtet ist, möglichst nicht entstehen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 soll geregelt werden, dass die Zulage nicht unmittelbar nach der förmlichen Bestellung zur kommissarischen Leiterin oder zum kommissarischen Leiter, sondern erst nach einer bestimmten Zeit der Wahrnehmung der Leitungsfunktion gewährt werden soll. Grundsätzlich soll die Zulage ab dem zweiten Kalendermonat gewährt werden, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung aufgrund der förmlichen Bestellung folgt. War der Vertreter zuvor schon Stellvertreter des Amtsinhabers des höherwertigen Amtes, soll die Zulage erst dem dritten Monat gewährt werden, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt. Durch diese Differenzierung wird berücksichtigt, dass der Vertreter, der zuvor schon Stellvertreter des Amtsinhabers war, kraft seines Amtes als Stellvertreter bereits mit den Aufgaben der Außenvertretung der Behörde befasst war. Hingegen sind diese Aufgaben für einen Vertreter, der zuvor nicht Stellvertreter war, völlig neu. Die Vertretungszulage soll in Fällen einer Vakanzvertretung „vorübergehend“ gezahlt werden. Deshalb ist vorgesehen, eine Höchstdauer von fünf Jahren für die Zahlung der Zulage zu bestimmen. Außerdem soll damit dem besoldungsrechtlichen Grundsatz Rechnung getragen werden, dass Amt und Funktion nicht auf Dauer auseinanderfallen dürfen. Aus der Funktion der Vertretungszulage ergibt sich, dass der Anspruch auf die Zulage regelmäßig mit dem Tag endet, an dem die Funktion der Leitung der Behörde von einer anderen Beamten oder einem anderen Beamten wahrgenommen wird. Für den Zeitpunkt der Einstellung der Zahlung gilt § 4 Absatz 3 LBes-GBW entsprechend.

Zu Absatz 3

Die Höhe der Vertretungszulage soll sich nach der Besoldungsgruppe (auch kw-Besoldungsgruppe) des höherwertigen Amtes nach Absatz 1 richten und sie soll nach

Besoldungsgruppen gestaffelt werden. Bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 soll die Zulage 140 Euro betragen und sodann bis zur Besoldungsgruppe A 16 je Besoldungsgruppe um jeweils 60 Euro steigen. Der höchste Zulagenbetrag soll 380 Euro betragen und gezahlt werden, wenn das Amt des Vertretenen in Besoldungsgruppe A 16 oder in einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnungen B, R, W, C kw ausgebracht ist. Ist das Amt des Vertretenen mit einer Amtszulage ausgestattet, so erhöht sich die für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesene Zulage jeweils um 30 Euro bis zum höchsten Zulagenbetrag. Weil eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht eine höhere Besoldung erhalten kann als die oder der Vertretene, ist die Höhe der Zulage jeweils beschränkt auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Dienstbezüge aus Grundgehalt, Amts- und Strukturzulage, die der Vertreterin oder dem Vertreter zusteht und der Summe der Dienstbezüge aus Grundgehalt, Amts- und Strukturzulage, die ihr oder ihm bei Übertragung des höherwertigen Amtes nach Absatz 1 zustehen würde. Wird die Vertreterin oder der Vertreter nur zu einem Bruchteil der für sie geltenden Arbeitszeit bestellt, so soll die Vertretungszulage entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt werden. In Fällen einer Teilzeitbeschäftigung der Vertreterin oder des Vertreters wird die Zulage gemäß § 8 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Zu Absatz 4

Wegen der abweichenden Organisationsstrukturen im Bereich der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen diese ermächtigt werden, jeweils durch Satzung zu bestimmen, welche Funktionen unter Berücksichtigung der Unterschiede zum Land denen eines höherwertigen Amtes nach Absatz 1 entsprechen. Treffen sie keine solche Bestimmung, gilt auch in ihrem Bereich der Wortlaut des Absatzes 1. Eine abweichende Bestimmung muss wegen des Gesetzesvorbehalts der Besoldung in einer förmlichen Satzung erfolgen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen soll bewirkt werden, dass die betreffenden Anordnungen und Genehmigungen künftig auch elektronisch erfolgen können. Die bislang ausschließlich geforderte Schriftform diente der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation sowie der erleichterten Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Eingangämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6.

Zu Nummer 8

§ 71 soll nur dann Anwendung finden, wenn die ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf Grund eines Gesetzes im materiellen Sinne erfolgt.

Zu Nummern 9 und 10

Nach § 40 Absatz 2 LBG sind Beamtinnen und Beamte unabhängig vom Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze auf ihren Antrag ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht und das 65. Lebensjahr (im Polizeivollzug und im Justizvollzug das 60. Lebensjahr) vollendet haben. Der Zeitpunkt, an dem Beamtinnen und Beamte die gesetzliche Altersgrenze erreichen, wird für die einzelnen Geburtsjahrgänge bis zum Ende des Jahres 2028 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Dies führt dazu, dass die Zeitpunkte des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze und des Vorliegens der Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 LBG in den nächsten Jahren immer weiter - um bis zu 2 Jahre - auseinanderfallen können mit der Folge, dass Beamtinnen und Beamte für diesen Zeitraum keinen Zuschlag bei Hinausschiebung der Altersgrenze erhalten, selbst wenn sie bereits ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden könnten.

Mit den Änderungen soll bewirkt werden, dass die Zuschläge künftig nicht erst ab dem Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze, sondern bereits dann gewährt werden können, wenn die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr (im Polizeivollzug und im Justizvollzug das 60. Lebensjahr) vollendet hat und nach § 40 Absatz 2 LBG ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden könnte. Die gleiche Rechtsfolge soll auch für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte gelten, die nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 LBeamtVGBW ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden könnten. Mit dieser finanziellen Verbesserung soll der Anreiz, freiwillig weiter zu arbeiten, erhöht werden.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Auf die Erwähnung von § 7a LHO kann aufgrund der inzwischen eingetretenen Rechtsentwicklung verzichtet werden. Die verbleibende Formulierung, wonach Leistungsprämien nur im Rahmen besonderer haushaltrechtlicher Regelungen vergeben werden können, deckt den bisherigen Anwendungsbereich mittlerweile vollständig ab.

Zu Nummer 12

Mit den Änderungen soll bewirkt werden, dass die betreffenden Genehmigungen und Mitteilungen künftig auch elektronisch erfolgen können. Die bislang ausschließlich geforderte Schriftform diente der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation sowie der erleichterten Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 13

Der Europäische Gerichtshof (Urteil in der Rechtssache C-486/08 „Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols“, fortgesetzt in der Rechtssache C-415/12 „Brandes“ und weiterer späterer Urteile) hat entschieden, dass eine Reduzierung des Beschäftigungsumfangs nicht dazu führen darf, dass der vor der Reduzierung erworbene und

nach der Reduzierung angetretene Jahresurlaub mit einem geringeren Urlaubsentgelt vergütet wird. Diese Entscheidungen gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend. Mit der in Artikel 7 vorgesehenen Einfügung des § 25b in die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) soll die Rechtsprechung des EuGH auf den Beamtenbereich übertragen werden. Die hierfür erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung einer finanziellen Vergütung für einen unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruch soll mit der Vorschrift des § 87b geschaffen werden.

Zu Nummern 14 und 15

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a und b

Aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 in der Landesbesoldungsordnung A aufgehoben werden. Die bisher in der Besoldungsgruppe A 5 ausgewiesenen Ämter sollen nun in der Besoldungsgruppe A 6 als Eingangsämter ausgewiesen werden. Die seither in der Besoldungsgruppe A 6 für die Laufbahnen der Amtsmeister und der Warte enthaltenen Beförderungsämter sollen in der Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht werden. In der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes soll in der Besoldungsgruppe A 7 auf das vorhandene Amt (inklusive Zusatz gemäß der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung) „Justizobersekretär im Justizwachtmeisterdienst“ zurückgegriffen werden. Die bei den Ämtern „Erster Hauptwachtmeister“, „Hauptwart“ sowie „Oberamtsmeister“ in der Besoldungsgruppe A 5 derzeit ausgebrachten Amtszulagen sollen in gleicher Höhe auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und wurden daher im Gesetzentwurf bei den entsprechenden Ämtern in der Besoldungsgruppe A 6 ausgebracht. Das bislang in der Besoldungsgruppe A 6 ausgebrachte Eingangsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes „Sekretär“ soll in der

Besoldungsgruppe A 6 gestrichen werden. Das bislang bereits in der Besoldungsgruppe A 7 enthaltene Amt „Obersekretär“, welches in der hierzu ausgewiesenen Fußnote 2 auch als Eingangsamt für die Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug und des mittleren Abschiebungshaftvollzugdienstes ausgewiesen war, soll nun durch den Hinweis auf die Fußnote 1 mit Ausnahme des Justizwachtmeisterdienstes als Eingangsamt ausgewiesen werden. In der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes soll das Amt „Obersekretär“ nach den oben genannten Änderungen künftig das erste Beförderungsamt dieser Laufbahn darstellen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Die Leitungsfunktionen der bei den Landkreisen eingerichteten Straßenmeistereien werden von Beamtinnen und Beamten in der Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes wahrgenommen, deren abweichendes Endamt derzeit der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist. Angesichts der im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform 2005 erfolgten Zusammenlegungen von Straßenmeistereien zu größeren Einheiten und der seitherigen quantitativen und qualitativen Aufgabenentwicklung geht mit der Leitung der größten und bedeutendsten Straßenmeistereien eine gestiegene Verantwortung einher, welche eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 11 als abweichendes Endamt rechtfertigt. Eine im Auftrag des Landkreistages von der Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg durchgeführte Erhebung der Betriebsstrukturen der Straßenmeistereien im Vergleich der Stichtage 1. Januar 2003 und 1. Januar 2017 hat dies bestätigt. Angesichts dessen ist es sachgerecht, das abweichende Endamt der Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes künftig in der Besoldungsgruppe A 11 auszubringen und hierdurch den Landkreisen zu ermöglichen, die Dienstposten der Leitung von außergewöhnlich großen und bedeutenden Straßenmeistereien der Besoldungsgruppe A 11 zuzuordnen.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Für Fachoberlehrer als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen wird in Besoldungsgruppe A 11 plus Amtszulage ein Amt geschaffen. Schulkinder-gärten haben als sonderpädagogische Einrichtungen die Aufgabe, Kinder mit Behin-derung und Förderbedarf gezielt auf den Besuch eines Kindergartens oder auf die Schule vorzubereiten, damit sie trotz ihrer Einschränkungen gut starten können und ihnen später das Lernen leichter fällt. Die Aufgaben der Leitungen von Schulkinder-gärten haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen und die Verantwortung ist gestiegen. Mit der Ausbringung des Amtes wird auf diese Veränderungen reagiert.

Zu Buchstaben e bis h

Mit den Änderungen im LBesGBW im Rahmen des Konzepts zur Stärkung und Ent- lastung von Schulleitungen wird den geänderten Rahmenbedingungen von Schullei-tungen bei Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Grund- und Hauptschu- len, Grund- und Werkrealschulen sowie Realschulen, Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen und SBBZ mit sonstigen Förderschwerpunk-ten Rechnung getragen. Die bisherige Besoldungs- und Stellenstruktur in diesem Be-reich wird den gestiegenen Erwartungen und hohen Anforderungen an die Rolle und Aufgaben von Schulleitungen nicht mehr gerecht. Um die Schulleitungen zu stärken und zu entlasten, wird einerseits im Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Werk-realschulen sowie Grund- und Hauptschulen und Grund- und Werkrealschulen die Besoldung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Konrektorinnen und Konrek-toren angehoben. Andererseits werden im Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen, Grund- und Werkrealschulen sowie Ge-meinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe), Realschulen und der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen sowie SBBZ mit sonstigen Förderschwerpunkten die pä-dagogischen Assistenzsysteme für Schulleitungen weiter ausgebaut. Auch dies dient der Stärkung und Entlastung von Schulleitungen und führt zu einer qualitativen Stär-kung des Schulsystems in Baden-Württemberg.

Ämteranhebung

Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen mit bis zu 100 Schülern werden künftig einheitlich der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen mit mehr als 100 bis 180 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 13 plus Amtszulage, Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülern der Besoldungsgruppe A 14 und Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen mit mehr als 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 14 plus Amtszulage zugeordnet. Die geänderte besoldungsrechtliche Bewertung ergibt sich aus den gestiegenen Anforderungen, welche auch bereits an Schulleiterinnen und Schulleiter kleiner Grundschulen gestellt werden, sowie der besonderen Verantwortung, welche diese für die Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler tragen.

Die Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen wird entsprechend dem Abstandsgebot ebenfalls angehoben. Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 13, Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 13 plus Amtszulage zugeordnet.

Die Besoldung von Schulleiterinnen und Schulleitern von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen und Grund- und Werkrealschulen wird sich künftig an der Besoldung für Funktionsstellen an Realschulen und Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) orientieren und einheitlich bei A 14 beginnen. Schulleiterinnen und Schulleiter von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie den Grund- und Hauptschulen und den Grund- und Werkrealschulen mit bis zu 180 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Schulleiterinnen und Schulleiter von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie den Grund- und Hauptschulen und den Grund- und Werkrealschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülern der Besoldungsgruppe A 14 plus Amtszulage und Schulleiterinnen und Schulleiter von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie den Grund- und Hauptschulen und den Grund- und Werkrealschulen mit mehr als 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet. Die geänderte besoldungsrechtliche Bewertung ergibt sich daraus, dass die Anforderungen an die Schulleiterinnen und Schulleiter von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen und Grund- und Werkrealschulen gestiegen sind und nunmehr mit den Anforderungen an Schulleiterinnen und Schulleiter

von Realschulen und Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) einer entsprechenden Größe vergleichbar sind.

Die Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen und Grund- und Werkrealschulen wird entsprechend dem Abstandsgebot ebenfalls angehoben. Konrektorinnen und Konrektoren von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie den Grund- und Hauptschulen und den Grund- und Werkrealschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Konrektorinnen und Konrektoren von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie den Grund- und Hauptschulen und den Grund- und Werkrealschulen mit mehr als 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 14 plus Amtszulage zugeordnet.

Ausbau pädagogischer Assistenzsysteme für Schulleitungen

Im Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen, Grund- und Werkrealschulen sowie Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe), Realschulen und der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie SBBZ mit sonstigem Förderschwerpunkt wird durch einen Ausbau der pädagogischen Assistenzsysteme für Schulleitungen die Schulleitung weiter gestärkt und entlastet. Stellvertretende Schulleitungen und Abteilungsleitungen stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter eine äußerst wichtige pädagogische Unterstützung im Schulalltag dar, da Aufgaben besser verteilt und im Team wahrgenommen werden können. Diese Funktionsstellen sind abhängig von der Schülerzahl, da mit einer wachsenden Schülerzahl auch die Aufgaben der Schulleitung zunehmen. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an Schulleitungen ist eine Anpassung der Schwellenwerte beim Konrektor und Zweiten Konrektoren geboten. Außerdem werden für Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) und Realschulen Abteilungsleiterstellen eingeführt.

An Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Grund- und Werkrealschulen wird der Schwellenwert für die Einführung des Amtes des Konrektors auf eine Schülerzahl von mehr als 100 Schüler abgesenkt. Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen mit einer Schülerzahl von mehr als 100 bis 180 Schülern werden entsprechend dem Abstandsgebot der Besoldungsgruppe

A 12 plus Amtszulage zugeordnet. Auch an Schulen dieser Größe ist ein ständiger Vertreter der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters und eine pädagogische Unterstützung sowie die Möglichkeit, Aufgaben zu verteilen und im Team wahrzunehmen geboten.

An Realschulen, Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) und an SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen sowie SBBZ mit sonstigen Förderschwerpunkten ist für das Amt des Konrektors kein Mindestschwellenwert mehr vorgesehen. Konrektorinnen und Konrektoren an Realschulen und Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern werden entsprechend dem Abstandsgebot einheitlich der Besoldungsgruppe A 13 plus Amtszulage zugeordnet. Konrektorinnen und Konrektoren an SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern und SBBZ mit sonstigem Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülerinnen und Schülern werden entsprechend dem Abstandsgebot einheitlich der Besoldungsgruppe A 13 plus Amtszulage zugeordnet.

An Realschulen und Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) wird der Schwellenwert für die Einführung des Amtes eines Zweiten Konrektors einheitlich auf eine Schülerzahl von mehr als 540 Schülern abgesenkt. Dies entspricht dem Schwellenwert bei Schulverbünden mit Realschulen.

An SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen wird der Schwellenwert für die Einführung des Amtes eines Zweiten Konrektors auf eine Schülerzahl von mehr als 270 Schülern, an SBBZ mit sonstigem Förderschwerpunkt auf mehr als 135 Schüler abgesenkt.

An sehr großen Realschulen sowie Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) wird das Amt eines Abteilungsleiters neu eingeführt. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an den vorgenannten Schularten werden der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Die besoldungsrechtliche Bewertung folgt daraus, dass die Funktion und der Verantwortungsbereich der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter den Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren an den genannten Schularten vergleichbar sein werden. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden wie die Zweiten Konrektorinnen und Zweite Konrektoren Teil des Schulleitungsteams

sein und die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, ohne ständige Vertreterin oder ohne ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters zu sein.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung vor dem Hintergrund, dass eine rechnungshofspezifische Laufbahn des gehobenen Dienstes mit einem abweichen- den Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 12 nicht eingerichtet ist.

Zu Buchstabe g Doppelbuchstabe cc

Dem sachgerechten und altersangemessenen Einsatz digitaler Medien kommt eine hohe Bedeutung zu. Dem am Landesmedienzentrum eingerichteten Referat Medien- pädagogische Unterstützungssysteme obliegt es, die Lehrkräfte aller Schularten hier- bei fachdidaktisch kompetent zu unterstützen. Angesichts der Wichtigkeit dieser Auf- gabe ist es sachgerecht, für die Leitung dieses Referates in der Besoldungsgruppe A 14 beim Amt „Oberstudienrat“ einen entsprechenden Funktionszusatz auszubrin- gen. Zudem soll der derzeit bereits für die Funktion der Referatsleitung und zugleich ständigen Vertretung der Leitung des Fachbereichs Pädagogik beim „Oberstudienrat“ vorhandene Funktionszusatz um die Funktion der Referatsleitung und zugleich stän- digen Vertretung der Leitung des Fachbereichs Medien ergänzt werden. Hochwer- tige, bildungsplankonforme und lizenzrechtlich geprüfte Medien sind unverzichtbar, um die Kompetenzen in der digitalen Welt bei den Schülerinnen und Schülern zu för- dern und aufzubauen. Angesichts der Bedeutung des Aufgabenbereichs ist die Er- gänzung des Funktionszusatzes sachgerecht.

Zu Buchstabe h Doppelbuchstabe aa und Buchstabe i

Seit der Umstellung von G9 auf G8 im Jahr 2008 werden am evangelisch-theologi- schen Seminar in Maulbronn Schülerinnen und Schüler in den Klassen 9 bis 12 un- terrichtet und zum Abitur geführt, wie schon zuvor am evangelisch-theologischen Se- minar Blaubeuren. Die Seminare Maulbronn und Blaubeuren wurden damit zu gleich- wertigen Schulen mit Internat. Vor diesem Hintergrund soll die besoldungsrechtliche

Bewertung des Schulleiters des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn nach Besoldungsgruppe A 16 angehoben werden.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Leitung der Abteilung Bundesbau bei der Oberfinanzdirektion ist hinsichtlich der mit ihr einhergehenden Fach-, Finanz-, und Personalverantwortung, die auch die Staatlichen Hochbauämter umfasst, in Verbindung mit den sich auf nationaler und internationaler Ebene ergebenden Repräsentationspflichten mit den übrigen Abteilungen der Oberfinanzdirektion, deren Leitung mit Besoldungsgruppe B 3 bewertet ist, vergleichbar. Es ist daher sachgerecht, die Funktion der Leitung der Abteilung Bundesbau bei der Oberfinanzdirektion ebenfalls mit Besoldungsgruppe B 3 zu bewerten. Die Ausbringung eines Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 ist nicht erforderlich, weil das dort vorhandene Amt „Finanzpräsident“ in Anspruch genommen werden kann.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Das Amt „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ soll in der Besoldungsgruppe B 3 gestrichen und in der Besoldungsgruppe B 4 neu ausgebracht werden. Im Vergleich zum Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg, welcher im Kern Aufgaben des Baumanagements erledigt, kommen beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg noch die Aufgabenbereiche Immobilien- und Gebäudemanagement für die Landesliegenschaften hinzu. Dementsprechend verfügt der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg mit rund 2 130 Personalstellen (Stand Haushalt 2020/2021) gegenüber dem Landesbetrieb Bundesbau mit rund 690 entsprechenden Stellen über einen deutlich höheren Personalbestand. Auch im Vergleich zu den weiteren Funktionen für Finanzpräsidentinnen beziehungsweise Finanzpräsidenten bei der Oberfinanzdirektion ist eine höhere Einstufung angesichts der Gesamtverantwortung für den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg gerechtfertigt. Zudem ist im Quervergleich mit den in der Besoldungsgruppe B 4 ausgebrachten Funktionen eine gleich hohe Einstufung der

Funktion der Leitung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg angesichts der mit ihr einhergehenden Fach-, Finanz- und Personalverantwortung sachgerecht.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Bei der Oberfinanzdirektion wären nach der Anhebung der Funktion betreffend die Abteilung Bundesbau vier Abteilungsleitungsfunktionen mit Besoldungsgruppe B 3 („Finanzpräsident“) bewertet. Die Vertretung der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten ist dergestalt geregelt, dass, sofern nur eine Abteilung betroffen ist, die jeweils zuständige Abteilungsleitung die Vertretung wahrnimmt. Die jeweilige Abteilungsleitung wird insoweit innerhalb ihrer originären Zuständigkeit tätig. In Fällen, in denen die Vertretung über den Bereich einer Abteilung hinausgeht, übernimmt die Leitung der Abteilung Organisation, Personal und Haushalt die Aufgabe der allgemeinen Vertretung der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten. Damit geht eine zusätzliche Verantwortung aufgrund der notwendigen Koordination über mehrere Abteilungen einher. Da die Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen Vertretung im Vergleich zu den sonstigen Vertretungen, die sich auf die Zuständigkeit der jeweils eigenen Abteilung beschränkt, eine höhere Aufgabenfülle und entsprechend mehr Verantwortung mit sich bringt, ist insoweit eine im Vergleich zum Amt „Finanzpräsident“ höhere Einstufung sachgerecht. Daher soll für die Funktion der Leitung der Abteilung, mit welcher zugleich die allgemeine Vertretung der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten verknüpft ist, das Amt „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ ausgebracht werden und der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet werden.

Zu Nummer 18

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Vorsitzende Richterinnen und Richter am Landgericht Karlsruhe ebenso wie am Landgericht Stuttgart eine Amtszulage nach Anlage 13 erhalten, wenn sie die Funktion eines weiteren aufsichtführenden Richters wahrnehmen. Beide Landgerichte sind jeweils die größten in ihrem Oberlandesgerichtsbezirk und erfordern aufgrund ihrer Größe einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Sie haben daher eine vergleichbare herausgehobene Bedeutung.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Die Anhebung der Eingangsämter von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 soll auch bei künftig wegfallenden Ämtern nachvollzogen werden. Daher sollen die in Besoldungsgruppe A 5 kw ausgebrachten Ämter „Gestüthauptwärter“ inklusive der hierzu ausgebrachten Amtszulage sowie „Polizeiwachtmeister“ nunmehr in der Besoldungsgruppe A 6 kw ausgebracht werden. Das derzeit in der Besoldungsgruppe A 6 kw ausgewiesene Beförderungsamt „Gestüthauptwärter“ soll unter Beibehaltung der zugehörigen Fußnotenregelung nun der Besoldungsgruppe A 7 kw zugewiesen werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Auf die Begründung zu Nummer 16 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa und Buchstabe i wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung wegen der Streichung und Anhebung der Ämter in der Landesbesoldungsordnung B in Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a, b und c Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummern 20 bis 22

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6.

Zu Nummer 23 Buchstabe a und Nummer 24 Buchstabe a

Die Aufgaben der Leiter von Gerichten mit Register- oder Grundbuchzuständigkeit stimmen in qualitativer Hinsicht im Wesentlichen überein. Beide Gerichtsabteilungen

werden bezirksübergreifend tätig und nehmen Führungs- und Repräsentationsaufgaben in bedeutenden Spezialgebieten wahr. In beiden Fällen wird ein besonderer Einsatz bei der Personalführung und der gerichtsinternen Kommunikation verlangt. Die Amtszulage der Leiter von Gerichten mit Grundbuchzuständigkeit soll daher auf das Niveau der Amtszulage für die Leiter von Gerichten mit Registerzuständigkeit angehoben werden.

Zu Nummer 23 Buchstaben b, c Doppelbuchstaben aa und bb und Buchstabe d und Nummer 24 Buchstaben b, c Doppelbuchstaben aa und bb und Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6. Nachdem die bisher zu diesen Ämtern in Besoldungsgruppe A 5 ausgebrachten Amtszulagen beibehalten werden sollen, soll die Anlage 13 dahingehend geändert werden.

Zu Nummer 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Nummer 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Fußnote 4 in Besoldungsgruppe A 13 (vergleiche Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe f Doppelbuchstabe gg).

Zu Nummern 25 bis 27

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6.

Zu Nummer 28

Redaktionelle Änderung.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamten gesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Artikel 1 Nummer 2 soll das Eingangsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. In der Folge ist es erforderlich, auch die in § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 enthaltene Zuordnung der Ämter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Die mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in dieser Fassung eingeführte Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Regelung des Anspruchs auf jährlichen Erholungsurlaub soll klarstellend dahingehend angepasst werden, dass auch die Regelung zur Gewährung von Zusatzurlaub unter die Verordnungsermächtigung fallen soll. Bereits in der Gesetzesbegründung zum Dienstrechtsreformgesetz hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass die Verordnungsermächtigung in § 71 LBG der vorherigen Fassung in § 112 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 LBG-alt entspricht (LT-Drucksache 14/6694, S. 439). Die bis zum 31.12.2010 geltende Vorgängerregelung des § 112 Abs. 1 Satz 2 LBG-alt, die die Landesregierung ermächtigte, die näheren Vorschriften über Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs durch Rechtsverordnung zu regeln, umfasste zweifellos auch die Ermächtigung zur Regelung von Zusatzurlaub. Durch den Verweis auf § 44 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sollte die Ermächtigung zur grundlegenden oder ergänzenden Regelung von Zusatzurlaub im Sinne von zusätzlichem Erholungsurlaub nicht eingeschränkt werden.

Aufgrund der jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung, die den Umfang der Ermächtigungsgrundlage anzweifelt (vergleiche Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Februar 2018 – 4 S 1124/17), sind Rechtsunsicherheiten aufgekommen, die durch die nun vorgenommene klarstellende Gesetzesanpassung beseitigt werden sollen. Der Verwaltungsgerichtshof ist in einer Entscheidung zur finanziellen Vergütung für krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaub nach § 25a AzUVO unter anderem auch auf die Verordnungsermächtigung in § 71 LBG eingegangen. Er hat hierzu die Ansicht vertreten, dass mit der Beschränkung in § 71 Nr. 1 LBG auf den Urlaub gemäß § 44 BeamtStG der Zusatzurlaub von § 71 Nr. 1 LBG

nicht „mehr“ erfasst werde. Auch unter § 71 Nr. 2 LBG falle er nicht, da diese Ermächtigung auf Sonderurlaub (vergleiche §§ 26 ff. AzUVO) und Urlaub aus sonstigen Gründen (§§ 31 ff. AzUVO) beschränkt worden sei und den Zusatzurlaub als Unterfall des Erholungsurlaubs daher ebenfalls nicht erfassen würde (a.a.O., Rn. 47 ff.).

Auch wenn die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs in diesem Punkt nach der Gesetzesbegründung der klaren Absicht des Gesetzgebers widerspricht, sollen durch die nun vorgenommene Streichung des Bezugs auf § 44 BeamtenStG sowie Ergänzung um die Begriffe „einschließlich etwaigen Zusatzurlaubs“ die durch das Gericht aufgeworfenen Unsicherheiten eindeutig ausgeräumt werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil die allgemein gehaltene Vorschrift des § 44 BeamtenStG laut der Entwurfsbegründung zum Beamtenstatusgesetz den sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebotenen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub anerkenne und Näheres, insbesondere die Länge des jeweils zustehenden Erholungsurlaubs sowie mögliche weitere Formen des Urlaubs mit oder ohne Fortgewährung der Bezüge, landesrechtlich geregelt werden könne (vergleiche BT-Drucksache 16/4027 S. 33 f.; v. Roetteken in: v. Roetteken/Rothländer, Beamtenstatusgesetz, 24. Aktualisierung, Mai 2019, § 44 Erholungsurlaub, Rn. 3). Daher kann der Landesgesetzgeber unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und des Rechts der Europäischen Union die Regelungen des Erholungsurlaubs näher ausgestalten. Die Landesregierung war und wird durch § 71 LBG weiterhin ermächtigt, diese nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung – die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – vorzunehmen. Daher regelt auch der Zusatzurlaub nach §§ 22, 23 AzUVO einen zusätzlichen Erholungsurlaub, der ebenfalls das Ziel hat, die Gesundheit und damit die Leistungsfähigkeit der Beamtinnen und Beamten zu erhalten und bei Vorliegen der Voraussetzungen zu dem Jahres-(Erholungs)urlaub hinzutritt (vergleiche auch § 2 Absatz 3 AzUVO).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Satz 1

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 28. März 2019 (5 C 4.18) in einem Einzelfall die Einkünftegrenze des § 5 Absatz 4 Nummer 4 der BVO vom 28. Juli 1995 (GBI. S. 561) in der Fassung von Artikel 9 Nummer 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBI. S. 677, 683) für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die für die Ehegattin und den Ehegatten beziehungsweise die Lebenspartnerin und den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entstanden sind, mangels tauglicher Ermächtigungsgrundlage im LBG für unwirksam erklärt. Aus diesem Anlass wird die Einkünftegrenze in einem neuen § 78 Absatz 1a des LBG formellgesetzlich geregelt.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20. Oktober 1976 – VI C 187.73) ist es gerechtfertigt, wenn bis zu einer angemessenen Grenze die aus der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Ehegattinnen oder Ehegatten beziehungsweise der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner fließenden Einkünfte in der Art berücksichtigt werden, dass sie sich einschränkend auf die Gewährung der Beihilfe auswirken. Dies trägt dem subsidiären Charakter der Beihilfe Rechnung.

Bei der Festlegung des Grenzbetrags kommt dem Gesetzgeber ein gewisser Gestaltungsspielraum zu. Die durch die Einkünftegrenze festgelegte wirtschaftliche Selbstständigkeit darf jedoch nicht dazu führen, dass angemessene Aufwendungen auf die beihilfeberechtigte Person selbst durchschlagen, weil sie von der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner trotz ihrer oder seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit nicht abgefangen werden können. Für die wirtschaftliche Unabhängigkeit kommt es nicht darauf an, ob Sozialhilfebedürftigkeit eintritt oder der steuerliche Grundfreibetrag überschritten ist. Vielmehr kommt es darauf an, dass die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegattin oder der nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatte beziehungsweise die nicht selbst beihilfeberechtigte Lebenspartnerin oder der nicht selbst beihilfeberechtigte Lebenspartner wirtschaftlich und finanziell so selbstständig ist, dass sie oder er nicht mehr der beihilferechtlichen Fürsorge bedarf und zugleich keine der Fürsorgepflicht nicht mehr angemessene Belastung der beihilfeberechtigten Person selbst eintritt.

Von einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit kann bei Einkünften über 18 000 Euro ausgegangen werden. Das findet seine Bestätigung auch durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (vergleiche Urteil vom 14. Dezember 2017 - 2 S 1289/16, Rn. 72), wonach „hinsichtlich der in § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO a.F. normierten Einkünftegrenze von 18 000,- EUR (1.500,- EUR/Monat) [...] diese offenkundig den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage an die Konkretisierung des Begriffs der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Ehegatten/Lebenspartners genügt. Dementsprechend hat auch das Bundesverwaltungsgericht (vergleiche Urteile vom 10.10.2013, a.a.O. und vom 03.06.2009, a.a.O.) eine Einkünftegrenze von 35 000,- DM und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (vergleiche Beschluss vom 01.09.2017 - 14 ZB 15.1664 -, juris Rn. 8) eine Einkünftegrenze von 17 000,- EUR (§ 4 Abs. 1 BBhV) nicht beanstandet.“

Bei einem jährlichen Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 18 000 Euro pro Jahr ist demnach davon auszugehen, dass die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person wirtschaftlich selbstständig ist und ihr oder ihm jeweils zugemutet werden kann, für einen eigenen Krankenversicherungsschutz zu sorgen und sie oder er grundsätzlich nicht auf die beihilfeberechtigte Person selbst zurückgreifen muss. Damit bedarf es der Fürsorgepflicht des Dienstherrn grundsätzlich nicht mehr. Insbesondere Ehegattinnen oder Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die sich in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden, verfügen dadurch über einen eigenständigen Versicherungsschutz. Ein Ausschluss der Ehegattinnen oder der Ehegatten beziehungsweise der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner ab diesem Grenzbetrag von der Beihilfe ist sowohl mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn als auch mit höherrangigem Recht vereinbar.

Wie dies eine Reihe anderer Leistungsgesetze auch vorsieht und es der bisherigen Regelung von § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO entspricht, wird der einkommensteuerrechtliche Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Bezugsgröße gewählt. Dabei handelt es sich um einen objektiven Maßstab, anhand dessen sich die wirtschaftliche Selbstständigkeit vergleichend feststellen lässt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen.

Die Einkünftegrenze des Satzes 1 gilt für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge. Aus Fürsorgegründen tritt der Ausschluss bei Aufwendungen im Geburts- und Todesfall nicht ein.

Zu Satz 2 und 3

Die durch die Einkünftegrenze einheitlich festgelegte wirtschaftliche Selbstständigkeit darf nicht dazu führen, dass im Einzelfall angemessene Aufwendungen auf die beihilfeberechtigte Person selbst durchschlagen, weil sie von der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner trotz ihrer oder seiner Einkünfte über der Einkünftegrenze nicht abgefangen werden können.

Aufgrund dessen muss auch oberhalb der Einkünftegrenze die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall zu prüfen, ob trotz der Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners eine der Fürsorgepflicht nicht mehr angemessene Belastung der beihilfeberechtigten Person selbst eintritt und ausnahmsweise doch Beihilfe zu Aufwendungen der beihilfeberechtigten Person für seine Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder seinen Lebenspartner gewährt werden kann.

In Satz 2 wird deshalb die im Hinblick auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit von Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern bislang in § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 BVO enthaltene Härtefallregelung inhaltlich unverändert übernommen.

In Satz 3 werden Beispiele eines besonderen Härtefalls benannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 Satz 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die Wörter „nach der Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängigen“ werden gestrichen, da der Inhalt dieser Regelung nun bereits im neuen Absatz 1a Satz 1 enthalten ist.

Zu Nummer 4 und 5

Derzeit sind die Beamtinnen und Beamten des (mittleren und gehobenen) Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes – wie der ganz überwiegende Teil der Beamtenchaft – im Mischsystem aus Eigenvorsorge (in der Regel eine private Krankenversicherung) und der ergänzenden Beihilfe durch das Land für den Krankheitsfall abgesichert.

Durch Änderung der §§ 79 und 93 LBG soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten des (mittleren und gehobenen) Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes geschaffen werden.

Mit der Möglichkeit, durch Ausübung des Wahlrechts Heilfürsorge zu erhalten, wird der besonderen Gefährdungssituation im beruflichen Alltag von Beamtinnen und Beamten im Justiz- beziehungsweise Abschiebungshaftvollzug Rechnung getragen und eine Gleichberechtigung in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes hergestellt, denen bereits Heilfürsorge gewährt wird.

Die durch das Wahlrecht gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme von Heilfürsorge kann für die Betroffenen finanzielle Vorteile bieten und kann so die schwierige Nachwuchsgewinnung in diesen Laufbahnen wesentlich unterstützen.

Für die Einführung eines Wahlrechts für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes gelten zur Gewährleistung einer rechtssicheren Umsetzung die folgenden Rahmenbedingungen:

- Einmalige und unwiderrufliche Ausübung des Wahlrechts,
- vor der Begründung des Beamtenverhältnisses, dem erstmaligen Eintritt in eine der genannten Laufbahnen oder für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten
- innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist,
- durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Ernennungsbehörde.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Absatz 1a definiert den berechtigten Personenkreis und regelt die Grundbedingungen des Verfahrens zur Ausübung des Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge. Heilfürsorge erhalten unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes, sofern sie vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe, einem horizontalen Wechsel in eine dieser Laufbahnen nach § 21 oder der Übernahme von einem anderen Dienstherrn nach § 23 schriftlich erklärt haben, dass sie Heilfürsorge in Anspruch nehmen werden. Die Erklärung ist gegenüber der zuständigen Ernennungsbehörde abzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden.

Zu Buchstabe b

Mit Blick auf die Ausdehnung des Kreises der Heilfürsorgeberechtigten auf Beamtinnen und Beamte aus dem Ressortbereich des Justizministeriums erfordern Änderungen der Heilfürsorgeverordnung künftig zusätzlich das Einvernehmen des Justizministeriums.

Zu Nummer 5

Der künftige Absatz 2 regelt die Grundbedingungen des Verfahrens zur Ausübung des Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes. Die Beamtinnen und Beamten der genannten Laufbahnen können durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einmalig er-

klären, dass sie unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 1 Heilfürsorge in Anspruch nehmen werden. Ihnen bleibt so genügend Zeit, um sich eingehend zu informieren und eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen. Entscheiden sie sich für die Heilfürsorge, so erhalten sie ab dem Zweiten auf den Ablauf der Ausschlussfrist folgenden Monat Heilfürsorge. § 79 Absatz 1a Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Satz 1

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung von § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes.

Bei einer Einkünftegrenze von 18 000 Euro nach dem bisherigen § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG kann von einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit ausgegangen werden (siehe oben die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1). Zur Anpassung an die allgemeine Preis- und Einkünftesteigerung soll die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für die Zukunft auf 20 000 Euro angehoben werden.

Zu Satz 2

Eine Ungleichbehandlung von erwerbstätigen Personen und Personen, die inländische Rentenleistungen beziehen, ist zu vermeiden.

Gemäß des neuen Satzes 2 ist daher für die Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte im Sinne des Satzes 1 bei Bezug von Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb EStG der Jahresbetrag der Rente maßgeblich; die Regelungen des Besteuerungsanteils im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG sowie des Ertragsanteils im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 3 EStG sind nicht anzuwenden.

Damit wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte auf der Einnahmenseite auf den Jahresbetrag abgestellt. Für die beihilferechtliche Prüfung der Grenze von 20 000 Euro sind die Werbungskosten vom Jahresbetrag der Rente abzuziehen. Vorbehaltlich höherer nachgewiesener Werbungskosten, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag von derzeit 102 Euro anzusetzen (§ 9a Satz 1 Nummer 3 EStG).

Mit dem Ansatz des Jahresbetrags der Rente wird sichergestellt, dass Ehegattinnen oder Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einer beihilfeberechtigten Person in den Fällen mit Rentenbezug entsprechend ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Die Angaben zur Prüfung der Einkünftegrenze ergeben sich aus dem jeweiligen Steuerbescheid, der als Nachweis dienen kann.

Zu Satz 3

Der neue Satz 3 wird eingefügt, da Sinn und Zweck der Einkünftegrenze in Satz 1 sowie der Gleichheitsgrundsatz erfordern, dass auch die vom Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG nicht erfassten Geldzuflüsse in Form von entsprechenden ausländischen Einkünften zu berücksichtigen sind. Die Qualifikation der entsprechenden ausländischen Einkünfte erfolgt in Anlehnung an § 34c EStG. Der Betrag der ausländischen Einkünfte kann sich aus einem ausländischen Steuerbescheid oder anderen geeigneten Unterlagen ergeben.

Zu Satz 4

Satz 4 setzt die Entscheidung für eine Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Einkünften im Rahmen der Einkünftegrenze folgerichtig um: Gehören zu den inländischen Einkünften Leibrenten oder andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder bb des Einkommensteuergesetzes, ist der Jahresbetrag der Rente in die Prüfung einzubeziehen, und nicht nur der Ertrags- oder Besteuerungsanteil. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist auch bei ausländischen Einkünften im Sinne des Satzes 3 auf den Jahresbetrag abzustellen.

Zu Satz 5

Von der Regelung der neuen Sätze 2 und 4 sind aus Gründen des Vertrauensschutzes all diejenigen Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes ausgenommen, deren erstmaliger Beginn vor dem 1. Januar 2021 erfolgte. Der Rentenbeginn wird dabei in Anlehnung an § 22 EStG ausgelegt, wonach unter dem Beginn der Rente der Zeitpunkt zu verstehen ist, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (siehe Rentenbescheid). Hierfür wird im neuen Satz 5 eine eigene Übergangsregelung geschaffen.

Zu Satz 6 und 7

Die neuen Sätze 6 und 7 entsprechen den Sätzen 2 und 3 in der bisherigen Fassung (Artikel 2 dieses Gesetzes).

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung von § 3 LBesGBW im Jahr 2017 die Rechtgrundlage für ein Radleasing im Wege der Entgeltumwandlung geschaffen. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 LBesGBW darf die Beamte sowie die Richterin und der Richter insoweit auf Besoldung verzichten, als es sich um Leistungen im Rahmen der Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder handelt, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Dies setzt voraus, dass Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne überlassen werden und den Beamten sowie Richterinnen und Richtern freigestellt ist, ob sie dieses Angebot der Nutzungsüberlassung gegen Entgeltumwandlung annehmen. Marktüblich ist im Radleasing eine Leasingdauer von 36 Monaten ohne vorzeitiges Kündigungsrecht. Das Land hat zwischenzeitlich einen Rahmenvertrag mit einer Bietergemeinschaft geschlossen, der eine solche Laufzeit vorsieht. Folglich ist das Land auch

dann weiter zivilrechtlich zur Zahlung der Leasingraten verpflichtet, wenn der Nutzer in Ruhestand geht. Auf der anderen Seite hat der Nutzer ein Interesse, dass das Überlassungsverhältnis durch den Übertritt in den Ruhestand möglichst keine Veränderung erfährt. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Möglichkeit einer Entgeltumwandlung für das Ruhegehalt zu eröffnen.

Um für das Radleasing in diesen Fällen die Möglichkeit der Entgeltumwandlung bei Eintritt in den Ruhestand aufrechtzuerhalten, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die - vergleichbar der besoldungsrechtlichen Regelung in § 3 Absatz 3 Satz 2 LBesGBW - auch für Ruhestandsbezüge die Entgeltumwandlung erlaubt. Mit der Ergänzung von § 2 Absatz 3 LBeamtVGBW wird diese gesetzliche Grundlage geschaffen. Hierdurch kann das während der aktiven Dienstzeit begonnene Radleasing ohne Umstellung der Zahlungsweise, also mittels Entgeltumwandlung, zu Ende geführt werden.

Mit der Ergänzung von § 2 Absatz 3 LBeamtVGBW um einen Satz 2 soll die Attraktivität des vom Land angebotenen Radleasing weiter gesteigert werden. Denn das Radleasing mittels Entgeltumwandlung eröffnet einen Steuervorteil: Durch die Entgeltumwandlung sinken die steuerpflichtigen Bruttobezüge. Zugleich ist zwar für die private Nutzung des geleasten Fahrrads ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Dieser steuerpflichtige geldwerte Vorteil bleibt jedoch hinter der Minderung der steuerpflichtigen Bruttobezüge zurück. Dieser Steuervorteil soll mit der Neuregelung grundsätzlich erhalten bleiben, wenn Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter während der Leasingdauer in den Ruhestand gehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

§ 13 Absatz 2 enthält die Formel zur Berechnung des Kürzungsbetrags für die Versorgungsbezüge der ausgleichsverpflichteten Person. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Systematik des Versorgungsausgleichs ist die Kürzung der Versorgungsbezüge unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der oder die Ausgleichberechtigte tatsächlich Zahlungen erhalten hat.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 bestimmt hiervon eine Ausnahme für Fälle, in denen Beamteninnen und Beamte nach der Scheidung und der Durchführung des Versorgungsausgleichs vom Dienstherrn Bund, der die interne Teilung beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften (bei einer Scheidung entsteht ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person gegen den Dienstherrn der ausgleichsverpflichteten Person und nicht gegen die gesetzliche Rentenversicherung) vorsieht, zu einem baden-württembergischen Dienstherrn wechseln. Demnach richtet sich die Höhe der Kürzungsbeträge unmittelbar nach der Höhe des Erstattungsanspruchs des Dienstherrn Bund und somit mittelbar danach, in welcher Höhe die ausgleichsberechtigte Person Zahlungen erhält. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als problematisch und für die ausgleichsverpflichtete Person wenig nachvollziehbar.

Sie führt dazu, dass sich die Höhe des Kürzungsbetrags ändert, je nachdem, ob die ausgleichsberechtigte Person noch keine Versorgungsleistungen erhält (§ 13 Absatz 2 maßgeblich), sowohl die ausgleichsberechtigte, als auch die ausgleichsverpflichtete Person Versorgungsleistungen beziehen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 maßgeblich) oder die ausgleichsberechtigte Person keine Versorgungsleistungen mehr bezieht (§ 13 Absatz 2 maßgeblich).

Um eine einheitliche und nachvollziehbarere Berechnungsweise des Kürzungsbetrags herzustellen bedarf es folglich der Aufhebung des Satzes 2.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Angleichung an die Begrifflichkeiten im Versorgungsausgleichsgesetz.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Versorgungsausgleichsgesetz bestimmt, dass sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, dieser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung vollzieht. Hierdurch wird ein Hin- und-

her-Ausgleich verhindert, wenn beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte bei demselben Versorgungsträger verfügen.

Bislang hat nur der Bund die interne Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis im Rahmen des Versorgungsausgleichs eingeführt. Sofern die ausgleichspflichtige Person zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des LBeamtVGBW wechselt, so sind dem Bund nach § 47a Versorgungsausgleichsgesetz die Zahlungen zu erstatten, welche dieser der ausgleichsberechtigten Person gewährt. Der neue Dienstherr der ausgleichspflichtigen Person kann jedoch dieser die Versorgungsbezüge kürzen.

Damit es in den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 Versorgungsausgleichsgesetz nicht zu überhöhten Kürzungen der Versorgungsbezüge kommt, ist der beabsichtigte Be- rechnungsweg erforderlich.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Angleichung an die Begrifflichkeiten im Versorgungsausgleichsgesetz sowie Klarstellung, dass der Vorbehalt auch hinsichtlich einer Zahlung an die Hinterbliebenen der ausgleichsberechtigten Person gilt.

Zu Buchstabe d

Von dem bisherigen Wortlaut der Regelung werden nur Altersgeldempfängerinnen und -empfänger erfasst, nicht jedoch Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger.

Das Ruhegehalt als auch die Hinterbliebenenversorgung werden aufgrund eines durchgeführten familienrechtlichen Versorgungsausgleichs gekürzt, da die Ehescheidung nicht zu Lasten des Dienstherrn erfolgen soll. Mit der Einführung des Alters- und Hinterbliebenengeldes wurde die Kürzungsregelung zum Versorgungsausgleich auf das Altersgeld erstreckt. Ein sachlicher Grund, weshalb keine Kürzung beim Hinterbliebenengeld vorzunehmen wäre, ist nicht ersichtlich. Vielmehr könnte dies dazu

führen, dass die Hinterbliebenen einer verstorbenen Altersgeldempfängerin beziehungsweise eines verstorbenen Altersgeldempfängers mehr Geld vom Land erhalten als die Hinterbliebenen einer vergleichbaren verstorbenen verbeamteten Person. Es handelt sich somit um ein redaktionelles Versehen, welches mit der Änderung behoben wird.

Zu Nummer 3

Nach der Intention des Gesetzgebers ist in den Fällen der Gewährung einer Mindestversorgung eine Anrechnung von Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen vorzunehmen um eine ungerechtfertigte Überhöhung der Gesamtversorgung der betroffenen Person aus öffentlichen Kassen durch zweckidentische Leistungen zu vermeiden (LT-Drs. 14/6694, S. 509). Die Änderung zeichnet diese Intention des Gesetzgebers nach. Folglich führen Renten, die auf freiwilligen Leistungen beruhen oder von einer anderen Urheberin beziehungsweise einem anderen Urheber herrühren, künftig nicht mehr zu einer Kürzung der Mindestversorgung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2, 16 Buchstabe a und b und 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 wird die Mindestversorgung künftig aus der nächst höheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höhe der Mindestversorgung auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich den Ruhegehaltssatz von bisher 61,4 Prozent auf 59,75 Prozent zu reduzieren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Konkretisierung, welche ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung zu Grunde zu legen sind.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2, 16 Buchstabe a und b und 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 wird die Mindestunfallversorgung künftig aus der nächst höheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höhe der Mindestunfallversorgung auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich den Ruhegehaltssatz von bisher 69,5 Prozent auf 67,63 Prozent zu reduzieren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Konkretisierung des Begriffs „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6“.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Bei der beabsichtigten Änderung handelt es sich um eine Klarstellung des Maßstabs für den Vergleich mit der Höchstgrenze aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2018 - 4 S 1956/17. Diese stellt im Gegensatz zur seit 1. Januar 2002 in der Verwaltungspraxis angewandten Gesamtbetrachtung (für den Vergleich mit der Höchstgrenze ist, auch bei mehreren Zeiträumen, nur eine einzige Gesamtberechnung durchzuführen) auf die Spitzbetrachtung (der Betrag für jeden Zeitraum ist gesondert mit der jeweiligen Höchstgrenze zu vergleichen) ab.

Der seitherige Wortlaut lässt sowohl eine Gesamtbetrachtung als auch eine Spitzbetrachtung zu. Um Rechtsklarheit zu erreichen wird der Gesetzeswortlaut entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis konkretisiert.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Klarstellung, dass bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung ein Zuschlag nach § 66, den die verstorbene Person erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, miteinzubeziehen ist.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 11

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass der Ruhestandsbeamten beziehungsweise dem Ruhestandsbeamten für nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand geleistete Erziehungs- oder Pflegezeiten weder Kinderzuschläge noch Kindererziehungsergänzungszuschläge zustehen. Nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand können der Ruhestandsbeamten beziehungsweise dem Ruhestandsbeamten durch die Erziehungs- oder Pflegezeiten keine Einbußen in der Versorgung mehr entstehen.

Zu Absatz 12

Bislang sind die Zuschläge für Kindererziehung bei jeder Versorgungsanpassung neu zu berechnen. Künftig sollen die (zuletzt) nach § 66 Absatz 1 bis 11 berechneten Zuschläge entsprechend der allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge dynamisiert werden. Dies schafft für die betroffenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger eine bessere Nachvollziehbarkeit der jeweils aktuellen Höhe der Zuschläge.

Die jeweils als Berechnungsgrundlage für die Zuschläge dienenden Werte in § 66 werden weiterhin durch konkrete Änderungsbefehle in den Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen geändert und nachvollziehbar sein.

Zu Nummer 7

Die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe c gilt entsprechend.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2, 16 Buchstabe a und b und 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 wird die Höchstgrenze künftig aus der nächst höheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höchstgrenze auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich den Faktor 1,384 auf 1,347 zu reduzieren.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht nur ein Versorgungsabschlag auf Grundlage von § 27 Absatz 2, sondern auch auf Grundlage entsprechender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bei der Höchstgrenze zu berücksichtigen ist. Eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob ein an der Ruhensregelung beteiligter Versorgungsbezug nach dem LBeamtVGBW oder nach bundes- beziehungsweise landesrechtlichen Vorschriften gewährt wird, ist nicht sachgerecht.

Zu Nummer 10

Die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Nummer 11

Die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe c Absatz 12 gilt entsprechend. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass § 94 Absatz 1 und 2 für die Fälle des § 94 bereits eine entsprechende Anwendung des gesamten § 66 vorsieht.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a sowie Nummer 5 Buchstabe a. Die Versorgung der vorhandenen, betroffenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger soll sich weiterhin nach der Besoldungsgruppe A 5 bemessen und auch künftig an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilhaben.

Zu Nummer 13

Es wird auf die Begründung zu Nummer 12 verwiesen.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass es für die Anwendung dieser Ruhensvorschrift lediglich darauf ankommt, ob eine Mindestversorgung bezogen wird. Ob diese auf Grundlage von § 27 Absatz 4 gewährt wird, ist hierbei irrelevant.

5. Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe d gilt entsprechend.

6. Zu Artikel 6 (Änderung des Landesumzugskostengesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2, 16 Buchstabe a und b und 19 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa und bb.

7. Zu Artikel 7 (Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)

Zu Nummer 1

Allgemeines

§ 25b soll die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil in der Rechts-
sache C-486/08 „Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols“, fortgesetzt in
der Rechtssache C-415/12 „Brandes“ und weiterer späterer Urteile) im Beamtenbe-
reich umsetzen, wonach unionsrechtlich gewährleisteter Mindesturlaub, der nach ei-
ner Reduzierung des Beschäftigungsumfangs während einer Teilzeitbeschäftigung
genommen wird, nicht mit einem reduzierten Urlaubsentgelt vergütet werden darf.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 soll der Rechtsanspruch auf eine finanzielle Vergütung für unionsrecht-
lich gewährleisteten Mindesturlaub verankert werden. Außerdem soll geregelt wer-
den, unter welchen Voraussetzungen eine finanzielle Vergütung erfolgen kann. Eine
finanzielle Vergütung erfolgt nicht, wenn die Reduzierung der durchschnittlichen Wo-
chenarbeitszeit nicht zugleich auch mit einer Reduzierung der durchschnittlichen täg-
lichen Arbeitszeit einhergeht. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Urlaub wäh-
rend einer Vollzeitbeschäftigung erworben wurde und während einer Teilzeitbeschäf-
tigung mit 80 Prozent bei einer 4-Tage-Woche genommen wird. Eine finanzielle Ver-
gütung erfolgt außerdem nicht, wenn eine Reduzierung der durchschnittlichen tägli-
chen Arbeitszeit nicht zugleich auch mit einer Reduzierung der durchschnittlichen
Wochenarbeitszeit einhergeht. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Urlaub
während einer Teilzeitbeschäftigung mit 80 Prozent bei einer 4-Tage-Woche erwor-
ben wurde und während einer Teilzeitbeschäftigung mit 80 Prozent bei einer Fünf-
Tage-Woche genommen wird. Der finanzielle Vergütungsanspruch soll auf vier Wo-
chen Erholungsurlaub im Kalenderjahr beschränkt werden, was bei einer Fünf-Tage-

Woche 20 Urlaubstage und mithin dem unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub entspricht. Da vor einer Reduzierung des Beschäftigungsumfangs erworbene Urlaubsansprüche nur finanziell vergütet werden sollen, wenn sie nach der Reduzierung angetreten worden sind, sind die vor der Reduzierung im Kalenderjahr tatsächlich genommenen Tage an Erholungsurlaub von den Mindesturlaubstagen abzuziehen. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem tatsächlich genommenen Urlaub um einen über den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub hinausgehenden Resturlaub aus einem Vorjahr oder um Urlaub aus dem aktuellen Kalenderjahr handelt. Daher wird zum Beispiel auch der aus einem vorangegangenen Kalenderjahr verbliebene und in das darauffolgende Kalenderjahr übertragene über den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub hinausgehende Resturlaub auf den Mindesturlaub im neuen Jahr angerechnet, wenn er genommen wird. Jeder Zeitraum mit einer unterschiedlichen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit bildet einen eigenen Zeitabschnitt im Sinne dieser Vorschrift. Im Hinblick darauf, dass Urlaub jahresbezogen gewährt wird, endet ein Zeitabschnitt spätestens am Ende des Kalenderjahres. Für beamtete Lehrkräfte kann es keine finanzielle Vergütung von Erholungsurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit geben, weil der Erholungsurlaub nach § 21 Absatz 4 durch die Ferien abgegolten wird und damit eine rechtzeitige Inanspruchnahme des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs stets gewährleistet ist.

Beispiel 1:

Zeitabschnitt	Kalenderjahr A (12 Monate)	Kalenderjahr B 1.1. bis 30.11. (11 Monate)	Kalenderjahr B 1.12. bis 31.12. (1 Monat)
Beschäftigungsumfang	100% (5 Tage)	100% (5 Tage)	75% (5 Tage)
insgesamt zu-stehende Urlaubs-tage	30	30	
genommene Ur-laubstage	20	19	13

Lösung:

anteilige Mindesturlaubstage	20	18,33 (20*11/12)	1,67(20*1/12)
Vergütungsanspruch (VA)	--	--	Für die 13 nach der Reduzierung genommenen Urlaubstage besteht kein VA, weil der Mindesturlaub zuvor vollständig genommen wurde. Auf den über den Mindesturlaub hinausgehenden Resturlaub kommt es nicht an.

Beispiel 2:

Zeitabschnitt	Kalenderjahr A (12 Monate)	Kalenderjahr B (12 Monate)	Kalenderjahr C (12 Monate)	Kalenderjahr D (12 Monate)
Beschäftigungsumfang	100% (5 Tage)	80% (5 Tage)	60% (5 Tage)	40% (5 Tage)
insgesamt zu-stehende Ur- laubstage	30	30	30	30
genommene Urlaubstage	0	45	15	60

Lösung:

anteilige Min-desturlaubs- tage (MU)	20	20	20	20
Vergütungsan- spruch (VA)	-- (Es verbleiben noch 20 MU und 10 Nicht-MU aus dem Kalenderjahr A)	Für die 20 MU aus dem Kalenderjahr A besteht ein VA. (Es verbleiben noch 0 MU und 15 Nicht-MU)	Für die 15 genommenen Tage besteht kein VA, da Nicht-MU. Die 15 genommenen Tage werden auf den MU im Kalenderjahr C ange- rechnet. (Es verbleiben noch 5 MU aus dem Kalenderjahr C)	Für die 5 MU aus dem Kalenderjahr C besteht ein VA.

Zu Absatz 2

Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf in der Regel mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche sind für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder arbeitsfreien Tag vier Tage hinzuzufügen oder in Abzug zu bringen. Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr gilt dies anteilig.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 soll geregelt werden, wie die finanziell zu vergütenden Mindesturlaubstage auf die jeweiligen Zeitabschnitte mit einer unterschiedlichen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit zu verteilen sind. Hierbei sind zur Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Monatsbezüge bei mehrfachen Änderungen der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit im laufenden Kalenderjahr frühere Zeiträume vor späteren Zeiträumen heranzuziehen. Die sich für jeden Zeitabschnitt ergebenden durchschnittlichen laufenden Monatsbezüge fließen in die Berechnung nach Absatz 4 ein.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 soll die Ermittlung der Höhe der finanziellen Vergütung für den jeweils finanziell zu vergütenden Mindesturlaubstag geregelt werden. Die Ermittlung der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage richtet sich nach der individuell vereinbarten Verteilung der Arbeitszeit. Ein Arbeitstag liegt vor, sobald Dienst geleistet wird; auf den Umfang der Arbeitszeit an diesem Tag kommt es dabei nicht an. Bei der Berechnung ergibt sich im ersten Schritt (erster Spiegelstrich) der Betrag für eine Arbeitswoche, im zweiten Schritt (zweiter Spiegelstrich) der Betrag für einen Arbeitstag. Im dritten Schritt (dritter Spiegelstrich) wird der Betrag für einen Arbeitstag mit dem Prozentsatz multipliziert, um den sich die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Urlaubs gegenüber dem Zeitabschnitt, aus dem der Urlaubsanspruch stammt, reduziert hat. Bei mehreren finanziell zu vergütenden Urlaubstagen eines Zeitabschnitts ist das Ergebnis des dritten Schritts mit der Anzahl der finanziell zu vergütenden Urlaubstage zu multiplizieren. Auch Bruchteile von Urlaubstagen sind in die Berechnung der finanziellen Vergütung mit einzubeziehen (vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 - 2 C 10/12 Rn. 35). Bei einem zu einem Bruchteil finanziell zu vergütenden Urlaubstag ist das Ergebnis des dritten Schritts mit dem Bruchteil zu multiplizieren.

Beispiel:

Zeitabschnitt (ZA)	1 (1.1. bis 30.4. (4 Monate))	2 (1.5. bis 31.5. (1 Monat))	3 (1.6. bis 31.7. (2 Monate))	4 (1.8. bis 31.12 (5 Monate))
Beschäftigungs-umfang	100% (5 Tage)	90% (5 Tage)	80% (5 Tage)	70% (4 Tage)
durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (DTA)	8,2	7,38	6,56	7,18
monatliche Be- soldung €	3.000	2.700	2.400	2.100
genommene Ur- laubstage	0	3	2	23

Lösung:

anteilige Mindesturlaubstage (MU)	6,67	1,67	3,33	6,67 (20*5/12*4/5)	
Vergütungsanspruch (VA)	--	Für 3 MU aus dem ZA1 mit 10% (1-(7,38/8,2)). (Es verbleiben 3,67 MU aus dem ZA1 und 1,67 MU aus dem ZA2)	Für 2 MU aus dem ZA1 mit 20% (1-(6,56/8,2)). (Es verbleiben 1,67 MU aus dem ZA1; 1,67 MU aus dem ZA2 und 3,33 MU aus dem ZA3)	Für 1,67 MU aus dem ZA1 mit 12,44% (1-(7,18/8,2)). Für 1,67 MU aus dem ZA2 mit 2,71% (1-(7,18/7,38)). Für 3,33 MU aus dem ZA3 besteht kein VA, da DTA nicht geringer.	
Höhe €	--	3/13*3.000/5*0,1= 13,85 für 3 MU= 41,55	3/13*3.000/5* 0,2=27,69 für 2 MU=55,38	3/13*3.000/5*0,1244=17,22 für 1,67 MU=28,76 3/13*2.700/5*0,0271=3,38 für 1,67 MU=5,64	
Vergütung insgesamt (€)					131,33

Zu Absatz 5

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Monatsbezüge sollen abweichend von § 2 Absatz 5 insbesondere einzeln abzugeltende Erschwernisse, Mehrarbeitsvergütungen oder Nachzahlungen für frühere Zeiträume nicht einbezogen werden.

Stehen Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, ist von den vollen Monatsbezügen ohne Anwendung von § 4 Absatz 3 LBesGBW auszugehen. Dies entspricht dem Urlaubsrecht, wonach der Erholungsurlauf für einen Kalendermonat auch dann voll zusteht, wenn für Teile des Kalendermonats die Voraussetzungen für eine Kürzung nach § 24 Absatz 4 vorliegen.

Beispiel:

Zeitabschnitt (ZA)	1 1.1. bis 15.3. (2 Monate, 15 Tage)	2 16.3. bis 31.3. (16 Tage)	3 1.4. bis 31.8. (5 Monate)	4 1.9. bis 31.12. (4 Monate)
Beschäftigungs-umfang	Beurlaubung ohne Bezüge	100% (5 Tage)	60% (3,5 Tage)	50% (2,5 Tage)
durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (DTA)	--	8,2	6,15 (3,5 Tage gelten als 4 Tage, vergleiche Begründung zu Absatz 4 Satz 3)	6,83 (2,5 Tage gelten als 3 Tage, vergleiche Begründung zu Absatz 4 Satz 3)
monatliche Besoldung (€)	--	1548,39 (3.000*16/31)	1.800	1.500

genommene Urlaubstage	--	0	1	8
-----------------------	----	---	---	---

Lösung:

anteilige Mindesturlaubstage (MU)	--	1,67 (16,67*1/10) (vergleiche § 25b Abs. 1 Satz 4 AzUVÖ)	6,67 (16,67*5/10 *4/5) (vergleiche § 25b Abs. 1 Satz 4 AzUVÖ)	4 (16,67*4/10*3/5) (vergleiche § 25b Abs. 1 Satz 4 AzUVÖ)
Vergütungsanspruch (VA)	--	--	Für 1 MU aus dem ZA2 mit 25% (1-(6,15/8,2)) (Es verbleiben 0,67 MU aus dem ZA2 und 6,67 MU aus dem ZA3)	Für 0,67 MU aus dem ZA2 mit 16,71% (1-(6,83/8,2)) Für die 6,67 MU aus dem ZA3 besteht kein VA, weil die DTA gegenüber diesem ZA nicht reduziert wurde.
Höhe (€)	--	--	3/13*3.000/5* 0,25=34,62	3/13*3.000/5* 0,1671=23,14 für 0,67 MU=15,50
Vergütung insgesamt (€)				50,12

Zu Absatz 6

In Absatz 6 soll festgelegt werden, dass bei den Berechnungen auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung ist zum Beispiel in Absatz 4 dritter Spiegelstrich bei der Ermittlung des Prozentsatzes, um den sich die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit zwischen den jeweils maßgeblichen Zeitabschnitten reduziert hat, enthalten. Ein auf zwei Nachkommastellen gerundeter Prozentsatz entspricht bei der Dezimalrechnung einer Rundung auf vier Nachkommastellen.

Zu Absatz 7

Der finanzielle Vergütungsanspruch soll mit Ablauf des Tages entstehen, an dem der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaub tatsächlich genommen wird. Für Bruchteile von unionsrechtlich gewährleistetem Mindesturlaub gilt dies entsprechend. Die Verjährungsregelung in § 6 LBesGBW soll entsprechend gelten.

Zu Absatz 8

Die finanzielle Vergütung für Richterinnen und Richter richtet sich nach Absatz 8.

Zu Nummer 2

Durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a soll die Besoldungsgruppe A 5 aus dem LBesGBW gestrichen werden. In der Folge ist es erforderlich, auch in § 47 Absatz 2 Nummer 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung die Besoldungsgruppe A 5 durch die Besoldungsgruppe A 6 zu ersetzen.

Zu Nummer 3

Es sollen auch diejenigen in die neue Regelung einbezogen werden, die ihre Ansprüche für die Jahre 2013 bis 2019 bereits geltend gemacht haben, wenn über die Ansprüche noch nicht bestands- oder rechtskräftig ablehnend entschieden wurde. Außerdem wird klargestellt, dass Nachzahlungsansprüche frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres ihrer erstmaligen Geltendmachung bestehen. Dies entspricht dem Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung. Hierdurch soll auch ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität gewahrt werden.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

8. Zu Artikel 8 (Änderung der Anwärterauflagenverordnung)

Mit der Änderung soll bewirkt werden, dass der Abbruch des Vorbereitungsdienstes von den personalverwaltenden Stellen künftig auch elektronisch befürwortet werden kann. Die bislang ausschließlich geforderte Schriftform diente der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation sowie der erleichterten Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

9. Zu Artikel 9 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Neuregelung des § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG durch Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes wird § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO. Der Verweis auf § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO liefe ansonsten leer.

Die Härtefallregelung des § 5 Absatz 6 Satz 1 BVO war bislang durch den Verweis des § 5 Absatz 6 Satz 2 BVO auch auf die Fälle anwendbar, in denen Aufwendungen aufgrund der Einkünftegrenze in Höhe von 10 000 Euro des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO nicht beihilfefähig waren. Mit der Neufassung der Einkünftegrenze in § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG wird diese bisherige Härtefallregelung des § 5 Absatz 6 Satz 1 BVO durch Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes inhaltlich unverändert in § 78 Absatz 1a Satz 2 LBG übernommen. Im Übrigen bleibt der Anwendungsbereich des § 5 Absatz 6 Satz 1 BVO – auch bei Aufwendungen für die Ehegattin oder den Ehegatten beziehungsweise die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – unverändert.

Zu Nummer 2

Die Beihilfe wird grundsätzlich um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Mit dem Haushaltsgesetz 2004 (GBI. S. 66) wurde eine Staffelung der Höhe der Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen eingeführt. Dabei wurde bei der Ausgestaltung der Kostendämpfungspauschale der einfache und mittlere Dienst günstiger gestellt, indem bei diesen Besoldungsgruppen keine Kürzung der Beihilfe durch eine Kostendämpfungspauschale erfolgte. Seit dem Wegfall des einfachen Dienstes war nur noch die bisherige Besoldungsgruppe A 5 von der Kostendämp-

fungspauschale ausgenommen und damit begünstigt. Aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 5 bildet die Besoldungsgruppe A 6 die neue unterste Besoldungsgruppe. Auf diese wird die bisherige Begünstigung übertragen. Hierdurch wird auch verhindert, dass Personen, welche die Mindestversorgung nach § 27 Absatz 4 LBeamtVGBW erhalten, in der Nettobetrachtung künftig schlechter stehen.

Zu Nummer 3

Mit der Neuregelung des § 78 Absatz 1a LBG durch Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes können die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 eingefügten Übergangs- und Härtefallregelungen des § 19 Absatz 5 BVO entfallen.

Nach dem bisherigen § 19 Absatz 5 Satz 1 BVO findet § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin Anwendung für am 31. Dezember 2012 nach § 3 BVO berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die nicht gesetzlich krankenversichert sind. Diese Unterscheidung zwischen gesetzlich und nicht gesetzlich krankenversicherten Personen ist mit § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes entfallen. Es gilt jetzt wieder eine einheitliche Einkünftegrenze von 18 000 Euro.

Nach dem bisherigen § 19 Absatz 5 Satz 2 BVO gilt die 18 000 Euro-Einkünftegrenze des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung in besonderen Härtefällen für am 31. Dezember 2012 nach § 3 BVO berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Auch diese Härtefallregelung kann entfallen, weil nach § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes künftig einheitlich die 18 000 Euro-Einkünftegrenze gilt. Für etwaige Härtefälle bei der 18 000 Euro-Einkünftegrenze wird durch Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes die spezielle Härtefallregelung in § 78 Absatz 1a Satz 2 und 3 LBG übernommen.

§ 19 Absatz 5 Satz 3 BVO enthält bisher eine Übergangsregelung zu den Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14. Danach sind Aufwendungen, die

zeitlich bis spätestens drei Monate nach Verkündung des Haushaltbegleitgesetzes 2013/14 entstanden sind, unter den Voraussetzungen der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO beihilfefähig. Der Anwendungsbereich dieser Übergangsregelung ist durch Zeitablauf entfallen; die Ausschlussfrist für die Antragstellung nach § 17 Absatz 10 BVO ist abgelaufen. Die bisherige Übergangsregelung kann auch entfallen, weil künftig nach § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes die einheitliche Einkünftegrenze von 18 000 Euro gilt.

10. Zu Artikel 10 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamten und -beamte in einem Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando sowie für Beamten und Beamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittlerinnen oder Verdeckte Ermittler verwendet werden, soll von derzeit monatlich 250 Euro auf 300 Euro je Einsatzbeamten oder -beamten angehoben werden. Außerdem soll die Erschwerniszulage für Beamten und Beamte der Direktion Spezialeinheiten des Polizeipräsidiums Einsatz, die für Aufgaben des Personenschutzes verwendet werden, von derzeit monatlich 250 Euro auf 300 Euro angehoben werden.

Dabei kann aufgrund der Neuausrichtung des Technikzentrums Spezialeinheiten und der damit verbundenen organisatorischen Rückverlagerung die Nennung des Bereichs „Operative Einsatzunterstützung“ in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 künftig entfallen. Eine vergleichbare Gefährdungssituation, wie sie für die Aufgabenwahrnehmung durch die Angehörigen des Spezialeinsatzkommandos und der Mobilen Einsatzkommandos kennzeichnend ist, ist beim Technikzentrum Spezialeinheiten damit nur noch im bislang in die Gewährung der Zulage nicht einbezogenen Teilbereich Öffnungstechnik gegeben. Dieser soll künftig ebenfalls zum Kreis der Berechtigten gehören.

Die Polizeivollzugsbeamten und -beamten des Technikzentrums Spezialeinheiten - Bereich Öffnungstechnik - unterstützen die Spezialeinheiten ungeachtet der grundsätzlich nicht operativen Ausrichtung des Technikzentrums regelmäßig bei der Umsetzung von technischen Maßnahmen, vorzugsweise die Mobilen Einsatzkommandos durch das Öffnen von Fahrzeugen und Immobilien zur Realisierung der gerichtlich ergangenen Beschlüsse zur verdeckten Datenerhebung (beispielsweise akustische Überwachungsmaßnahmen in Fahrzeugen oder Wohnungen). Hierbei agieren sie zwangsläufig regelmäßig auf Abruf vor Ort im Zusammenwirken mit Angehörigen der Mobilen Einsatzkommandos im Einwirkungsbereich des beziehungsweise der Täter.

Zu Nummer 2

Die Erschwerniszulage der Beamten und Beamten der Sicherheitsgruppe Justizvollzug soll von derzeit monatlich 153,39 Euro auf 300 Euro je Beamtin oder Beamten angehoben werden. Die Sicherheitsgruppe Justizvollzug kommt bei besonders gefährlichen Gefangenen aus den Bereichen Extremismus, Terrorismus und Organisierte Kriminalität zum Einsatz. Die Anzahl der Einsätze durch Sondertransporte, der Bewachung bei externer Unterbringung sowie durch Aus- und Vorführungen, auch in Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, hat erheblich zugenommen. Die Einsätze sind mit hohen Belastungen aufgrund besonderer Gefährdungssituationen sowie wechselnden, häufig weit entfernten Einsatzorten und langen Einsatzzeiten verbunden. Dem wird durch die Erhöhung der Zulage auf 300 Euro sachgerecht Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Die Erschwerniszulage für fliegendes Personal soll aufgrund der körperlichen und psychischen Belastungen sowie steigender Einsatzzahlen bei Nacht deutlich angehoben werden. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um speziell qualifizierte Beamten und Beamte der Polizei Baden-Württemberg, die aufgrund ihrer Tätigkeit an Bord eines Polizeihubschraubers besonderen körperlichen und psychischen Beanspruchungen ausgesetzt sind. Mit der Erhöhung der Erschwerniszulage

wird dabei insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass die gesundheitlichen Belastungen mit der Einführung des 24-Stunden-Dienstes deutlich gestiegen sind. Die Einsatzzahlen bei Nacht, vor allem auch in der zweiten Nachthälfte, haben sich in der Folge in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Auch durch die Einführung eines neuen Hubschraubermusters im Jahr 2016 haben die Anforderungen an die Besatzungsmitglieder aufgrund der deutlich gesteigerten technischen Möglichkeiten und Flugzeiten spürbar zugenommen. Die Erhöhung orientiert sich an den seit 1. Juni 2015 geltenden Sätzen des Bundes, wo die genannte Entwicklung schon früher in Form einer Erhöhung der Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamten und -beamte als fliegendes Personal aufgegriffen wurde.

11. Zu Artikel 11 (Änderung der Leistungsprämienverordnung des Finanzministeriums)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11.

12. Zu Artikel 12 (Änderung der Pflegezeitvorschuss-Verordnung)

Mit der Änderung soll bewirkt werden, dass der Antrag auf Zahlung eines Vorschusses künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Die bislang ausschließlich geforderte Schriftform diente der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Antragstellung sowie der erleichterten Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

13. Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Das LBV soll für die finanzielle Abgeltung von Urlaubsansprüchen nach § 25b AzUVO zuständig sein. Da die vorgesehene finanzielle Vergütung von Erholungsurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit (§ 25b AzUVO) keine Besoldungsleistung, sondern eine finanzielle Leistung eigener Art darstellt, ist die Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen, wie viele Urlaubstage in welchen Zeitabschnitten genommen wurden beziehungsweise wie viele Urlaubstage aus welchen Zeitabschnitten finanziell zu vergüten sind, nicht Aufgabe des LBV. Diese Anspruchsvoraussetzungen festzustellen ist vielmehr Aufgabe der jeweils zuständigen personalverwaltenden Stelle oder der von ihr bestimmten Stelle und ist von dieser dem LBV mitzuteilen. Diesbezügliche Zweifelsfragen werden von den genannten Stellen in eigener Zuständigkeit urlaubsrechtlich entschieden. Lediglich die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsanteile sowie die Anweisung und Auszahlung der sich daraus ergebenden finanziellen Vergütung soll in die Zuständigkeit des LBV fallen.

14. Zu Artikel 14 (Überleitungsvorschriften)

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Beamtinnen und Beamten übergeleitet werden.

15. Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden.

Für die Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe hat dies folgende Auswirkungen:

Für Personen, die im Laufe des Jahres 2020 von der Anhebung des Eingangsamtes von der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 betroffen sind, findet § 15 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BVO Anwendung. Danach führen Änderungen der Besoldung im Lauf eines Kalenderjahres nicht zu einer Änderung der jeweiligen Stufe im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO der Kostendämpfungspauschale. Für

diese Personen fällt im Jahr 2020 demnach keine Kostendämpfungspauschale an. Ab dem Jahr 2021 entfällt in der Folge dann für die Besoldungsgruppe A 6 die Erhebung der Kostendämpfungspauschale.

Für Personen, welche sich zum Zeitpunkt der Anhebung des Eingangsamtes im Jahr 2020 bereits in der Besoldungsgruppe A 6 befinden, wird die Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2020 in Höhe der bisher geltenden Rechtslage abgezogen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 treten Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 9 Nummer 1 und 3 dieses Gesetzes am 1. Januar 2013 in Kraft. Dieses Datum des rückwirkenden Inkrafttretens ist aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18) erforderlich. Nach diesem Urteil ist § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14, der zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten war, unwirksam, weil es keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für ihn gab.

Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes mit der Einkünftegrenze von 18 000 Euro knüpft an die Fassung des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO an, die vor dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 bis zum 31. Dezember 2012 galt. Das rückwirkende Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 2 dieses Gesetzes ist zulässig, da sich die bisherige Regelung des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 im Nachhinein als ungültig erwies und nunmehr durch eine rechtlich einwandfreie formellgesetzliche Regelung ersetzt werden soll. Vertrauenschutz steht dem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegen, weil die Einkünftegrenze in Höhe von 18 000 Euro nach § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes für die Betroffenen günstiger ist als die Einkünftegrenze in Höhe von 10 000 Euro nach § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14.

Zu Absatz 3

Die aus Sicht der Verwaltung lediglich klarstellende Änderung zur Berechnungsweise im Rahmen der Regelung des § 66 Absatz 6 LBeamtVGBW wird rückwirkend auf den

Zeitpunkt der entgegenstehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2018 - 4 S 1956/17 - in Kraft gesetzt.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur finanziellen Vergütung von Erholungsurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit sollen am 1. Januar des Jahres der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetzblatt in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Die Regelung zur Anhebung des Eingangsamtes im mittleren nichttechnischen Dienst sowie die damit im Zusammenhang stehenden Folgeänderungen sollen mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft treten (Einstellungstermin für diese Laufbahn beim Land). Die übrigen in Absatz 5 genannten Regelungen sollen zeitgleich zu den in § 3 Absatz 23 StHG 2020/21 getroffenen haushaltrechtlichen Ermächtigungen in Kraft treten.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift betrifft neben der Ausgleichszahlung zur Abgeltung von Arbeitszeitguthaben im Wesentlichen Änderungen bei der B-Besoldung im Bereich der Finanzverwaltung sowie Änderungen im LBeamtVGBW zum Leaserad, die erst zum 1. Januar 2021 wirksam werden sollen. Die Erhöhung der geänderten Amtszulage der Leiter von Gerichten mit Grundbuchzuständigkeit soll zum gleichen Zeitpunkt wie die Erhöhung der Amtszulagen nach dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 erfolgen.

Absatz 6 ist zudem eine spezielle Regelung für das Inkrafttreten von Artikel 3 dieses Gesetzes. Er tritt abweichend von Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 9 Nummer 1 und 3 dieses Gesetzes mit Wirkung für die Zukunft am 1. Januar 2021 in Kraft. § 78 Absatz 1a LBG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes tritt dann wieder außer Kraft.

Nach dem allgemeinen Grundsatz, dass im Beihilferecht für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen maßgeblich ist (vergleiche VGH Mannheim, Urteil vom 14. Dezember 2017 – 2 S 1289/16, juris Rn. 29), gilt Artikel 3 dieses Gesetzes für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2021 entstehen.